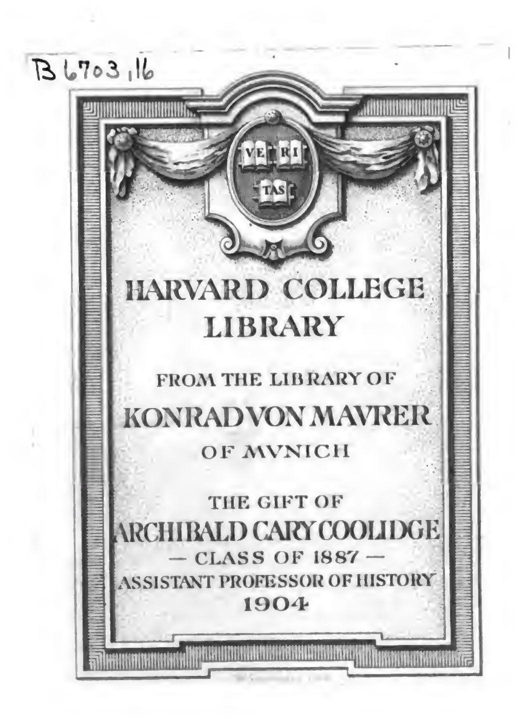
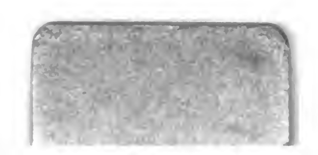

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY


VE
RI
TAS
HARVARD COLLEGE
LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
KONRAD VON MAVRER
OF MVNICH
THE GIFT OF
ARCHIBALD CARY COOLIDGE
— CLASS OF 1887 —
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
1904



Ueber den

deutschen Buchhandel.

Von

Carl Wolf,

der Philosophie und beyder Rechte Doctor, Privatdocenten an der Ludwigs - Maximilians - Universität und bürgerlichem Buchdrucker.

München, 1829.

Druck und Verlag von Dr. Carl Wolf.

Dem

fürstlich Leining'schen geheimen Rathe

Herrn

Benedict von Mieg!

Ist gleich jeder Schriftsteller dem Publicum Rechenschaft schuldig über die Veranlassung seiner Arbeit, so ist diess um so mehr dann der Fall, wenn selbe hier und da Missbilligung des Bestehenden enthält; nur zu leicht legt man da dem Verfasser Beweggründe unter, an welche zu denken er weit entfernt war; desshalb mag er denn auch gerechtfertiget erscheinen, wenn er von seiner Individualität mehr, als es die Bescheidenheit erlauben möchte, spricht.

Die gegenwärtige Lage des Buchhandels Deutschlands beschäftigte den Verfasser in jeder Beziehung seiner Thätigkeit; als Gewerbetreibender ist seine Beschäftigung so sehr mit dem Buchhandel

verschmolzen, dass zu einem rationellen Betriebe derselben genaue Kenntniss des Buchhandels gehört; als Arbeiter in dem wissenschaftlichen Gebiete, vorzüglich in den mit dem Handel und den Gewerben sich beschäftigenden Zweigen, wurde eine genaue Untersuchung der Natur des Buchhandels unerlässliche Bedingung.

Diese genauere Untersuchung zeigte jedoch, dass, so viel Schätzbares über den Buchhandel schon erschienen, derselbe doch noch nicht auf seine Grundlage zurückgeführt, und aus selber consequent entwickelt worden ist; es zeigte sich vielmehr, dass man immer mehr davon abging, in ihm eine eigenthümliche Art des Handels zu betrachten, ja, dass man vielmehr ihn bloss in Beziehung auf das Objekt von den übrigen Handelszweigen verschieden ansah. —

Diese Ansicht verbreitete sich nicht bloss in der Wissenschaft, auch in der Ausübung fing man hier und da an, ihr

zu huldigen; man fand allgemeine Handelsgrundsätze den individuellen Wünschen entsprechender, als die aus der besondern Natur des Buchhandels hervorgehenden, und befolgte sie.

Es ist jedoch nicht möglich, die Einrichtungen eines Institutes, welches sich aus der Individualität einer Nation, desshalb ihr anpassend, ausgebildet, so plötzlich umzustossen; daher veranlassten auch die Versuche dazu einen Ankampf dagegen; einen Kampf, der gegenwärtig noch fortdauert, und dessen Ausgang entweder Fortdauer und Wiederherstellung der bisherigen eigenthümlichen Natur des deutschen Buchhandels oder Auflösung derselben seyn muss.

Es ist natürlich, dass bey einer solchen Crisis gar manches Schädliche berührt wird, was früher unbeachtet blieb, theils weil es sich allmählig eingeschlichen, theils weil man auch seine Wirkung noch nicht kannte, und desshalb

ist eine Zusammenstellung desselben wünschenswerth; es ist natürlich, dass vorzüglich bey dem Buchhandel, seines Einflusses auf die geistige Nationalbildung wegen, eine Darstellung des Hin- und Herwogens zwischen dem einen und dem andern Grundprincipe, äusserst interessant erscheint; diese Gründe bewogen, bey dem Mangel eines ähnlichen Werkes, den Verfasser zu vorliegender Abhandlung.

Er musste Parthey ergreifen und er ergriff sie für das Bestehende gegen die Neuerung, weil ihm unübertrefflich erschien die Einrichtung des deutschen Buchhandels in seiner ursprünglichen Ausbildung, nicht bloss desshalb, weil derselbe durch sie als ein originell national deutsches Institut sich zeigt, sondern auch, weil diese Einrichtung dem wissenschaftlichen Wirken, dem gemeinsamen Austausche der Ideen am meisten zusagt. — Diejenigen, welche jeder Aeusserung eines Ge-

werbsmannes selbstsüchtige Grundlagen unterschieben, mögen beachten, dass der Verfasser so manches als tadelnswürdig darstellt, was, wenn es in der getadelten Form bestehen bliebe, ihm selbst Vortheile bringen würde. — Ein Vorwurf jedoch, welchen der Verfasser fürchtet, ist der, dass ihm verargt werden möchte, einen Namen genannt zu haben, und zwar den eines Mannes, welcher seines Unternehmungsgeistes wegen in ganz Deutschland hoch geachtet ist. Verfasser muss gestehen, dass er sich schwer dazu entschloss, allein endlich bestimmte ihn der Umstand, dass dem Publikum in dem angeführten Falle schon früher einige Actenstücke mit Anführung der Namen mitgetheilt wurden, dass desshalb die Nichterwähnung desselben, vorzüglich der Wichtigkeit des Falles wegen, als eine Lücke hätte betrachtet werden müssen.

Von dem über den vorliegenden Gegenstand bereits Vorhandenen wurde be-

nützt, was dem Verfasser zu erhalten möglich war; gar mancher fromme Wunsch blieb jedoch unbefriedigt, und es möge desshalb ihm nicht zur Last gelegt werden, wenn manches Schätzbare nicht angeführt wird.

Die genauere Untersuchung über die Einwirkung des jetzigen Zustandes des Buchhandels auf die literarische Thätigkeit musste der vorliegenden Abhandlung fern bleiben, daher sie auch nur Andeutungen über die Zweygroschen-Ausgaben, die Almanache und so manches enthält; es verdient diess einer besondern Ausführung.

Und so möge denn durch diese Schrift die Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand hingeleitet werden, der ihrer so sehr verdient, und möge dann dieselbe zu dem gewünschten Resultate führen!

München im November 1828.

Es ist unstreitbar, dass ein und derselbe Handelszweig in verschiedenen Ländern sich auch verschieden modifizire; es gibt ja so manche diesen Modificationen zu Grunde liegenden Ursachen. Bald finden sie sich in der geographischen Lage eines Landes, bald in dem Grade der Cultur einer Nation, bald in den Einwirkungen der Regierungen auf Gewerbe und Handel. Alle diese Modificationen lassen sich jedoch auf zwey Hauptpunkte zurückführen: entweder bleibt bey aller Verschiedenheit der Ursachen das Wesen des Handels - Zweiges unverändert, d. h. die allgemeinen Grundsätze sind bey allen Modificationen sich gleich; oder ein und derselbe Handelszweig ist in verschiedenen Ländern in der Wesenheit seines Betriebes verschieden. Ursache des ersten Falles ist, dass diese Handelszweige gewöhnlich von einem Orte ausgegangen an an-

dere sich verbreitet und dahin die Grundsätze verpflanzt haben, nach welchen sie an ihrem Mutterorte gepflegt wurden. — Ganz anders ist es im zweyten Falle; er umfasst Handelszweige, welche sich gleichzeitlich in verschiedenen Ländern auszubilden begannen. Hier existiren keine Muster-Grundsätze, sondern die Grundsätze modifiziren sich nach den Individualitäten der einzelnen Nationen, vorzüglich in dem Falle, wenn die Natur des einzelnen Handelszweiges von der Art ist, dass sein Objekt nicht Sache des Welthandels seyn kann, sondern sich blos auf die Gränzen eines Volkes beschränkt.

Bey keiner Art des Handels zeigt sich die Richtigkeit der letzten Behauptung so, wie bey dem Buchhandel — natürlich derselbe nur von der Seite betrachtet, wie er sich nach der Ausbreitung der Buchdruckerey ausgebildet. a) — Kennt gleich jedes cultivirte Land den Buchhandel, so ist doch der Frankreichs, Italiens, Englands von dem Deutschlands so in seiner Wesenheit verschieden, dass, obwohl die allgemeinsten Grundsätze sich zu gleichen scheinen, sie doch, genau betrachtet, in ihrer eigentlichen Haupt-Grundlage schon abweichend sind. b)

Während nämlich der ausserdeutsche Buchhandel treu blieb dem allgemeinen Handels-Grundsatze, nach welchem jedem Detail-Verkäufer die Bestimmung des Preises frey steht, bildete sich in Deutschland ein ganz entgegengesetzter Grundsatz.

Schon desswegen ist eine Untersuchung der eigentlichen Natur des deutschen Buchhandels von der grössten Wichtigkeit, um so mehr in gegenwärtigem Augenblicke, wo, wie sich die Grundlage desselben allmählig ausgebildet, man wieder allmählig von ihr abzuweichen, und sich immer mehr der Basis des ausländischen Buchhandels zu nähern strebt.

Aufgabe der vorliegenden Abhandlung ist also die Darstellung der Natur des deutschen Buchhandels und der aus dieser entspringenden Grundsätze, so wie derjenigen Umstände, welche dieser Natur entgegenwirken.

I. Natur des deutschen Buchhandels.

Die Haupt-Verschiedenheit des deutschen Buchhandels von dem auswärtigen und von jedem andern Handelszweige zeigt sich schon beym ersten Ueberblicke, wenn man sieht, *dass bey demselben der Verleger den Preis bestimmt,*

um welchen ein Buch in ganz Deutschland verkauft werden muss. [c]) Kein anderer Handelszweig, wollte man auch den Commissionshandel dazu rechnen, kennt eine solche Bestimmung; überall ist es in die Gewalt des Handelnden gegeben, nach den Umständen den Preis zu bemessen, um welchen er seine Waare verkaufen will; [d]) selbst dem Verkaufs - Commissionär ist nur ein Minimum gesetzt; [e]) beym Buchhandel ist jedoch der Ladenpreis zugleich Maximum und Minimum und ein Abweichen von demselben kann nur als Abweichung von der Regel betrachtet werden. [f]) — Dass eine solche Einrichtung ohne wechselseitige Vereinigung, ohne gemeinschaftliches Zusammenwirken zu einem Zwecke nicht gedacht werden könne, ist klar; aber eben dieses gemeinsame Streben nach einem Ziele, der möglichsten Beförderung der deutschen Literatur, ist es, wodurch sich die Basis des deutschen Buchhandels von der jedes andern Handelszweiges unterscheidet. — Während bey diesen Isolirung Hauptgrundsatz, Vereinigung Ausnahme, ist beym deutschen Buchhandel Vereinigung Basis, Isolirung Ausnahme, und zwar höchst seltene Ausnahme.

Diese allgemeinen Grundzüge voraus gesetzt, wird nachfolgende Darstellung klarer erscheinen.

I. Jeder Verleger bestimmt den Preis, um welchen ein Buch verkauft werden soll. Dieser Preis heisst der *Ladenpreis.* [g]) Die Festsetzung desselben steht ganz in der Willkühr des Verlegers, [h]) und jeder Versuch der Obrigkeit, [i]) die Bücherpreise zu taxiren, wird, wenn nicht unausführbar, doch ungerecht seyn. Der Verleger hat nämlich bey Festsetzung des Ladenpreises zu berechnen und zu beachten, einmal, den Preis des Manuscripts, [k]) wofür sich natürlich keine Taxe festsetzen lässt, indem keine vernünftige Grundlage einer solchen denkbar ist; und der daher mit dem Rufe des Auctors steigt: dann muss er Rücksicht nehmen auf den Inhalt des Verlagsartikels, [l]) ob dieser blos einen Zweig der Wissenschaft umfasst, also nur für ein begränztes Publikum bestimmt ist, oder ob das Buch für eine grosse Verschiedenheit von Abnehmern sich eignet; so wird z. B. ein vorzügliches medizinisches Werk nicht die Anzahl von Abnehmern finden, wie eine, wenn auch dem Inhalte nach gleich werthvolle belletristische Schrift; endlich hat der Verleger auch

noch auf die Kosten der äussern Ausstattung zu sehen.[m]) In dieser Beziehung eine Taxe für den Buchdrucker festzusetzen,[n]) ist fast eben so unthulich, wie eine solche für die Schriftsteller, indem fast jedes Werk seine Besonderheiten hat, und, obwohl sich in beyden Fällen Mittelpreise berechnen lassen, es doch Ungerechtigkeit wäre, die Einhaltung derselben immerwährend zu verlangen, wie z. B. wenn man fordern wollte, dass ein Octavbogen eines mathematischen Werkes um denselben Preis gedruckt werden solle, wie ein Octavbogen eines Romans. Man wird diess noch mehr einsehen, wenn man die Umstände betrachtet, welche der Buchdrucker bey Bestimmung seiner Preise zu beachten hat; es sind diess: Beschaffenheit der grössern oder geringern Schwierigkeit des Satzes, des Manuscriptes, der Correcturen; Arten der Schrift;[o]) Grösse der Auflage; Beschaffenheit des Papiers — wie wenige Fälle gibt es, wo alle diese Umstände gleich sind?[p]) —

Aus dem bisherigen ergibt sich klar, dass der Vorschlag der Bundestags-Commission in dem Entwurfe einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller oder Verleger gegen den Nachdruck,[q]) ein Preismaximum für

gewöhnliche Schriften, nach der Verschiedenheit des Papiers zu setzen, nicht durchführbar seyn möchte.

Die Commission sieht diess selbst ein, indem sie in den Motiven[r]) eingesteht, dass sie den Art. 20. blos desshalb eingeführt habe, damit es nicht scheine, sie habe den Vorwurf vergessen, welchen man zur Beschönigung des Nachdruckes den Verlegern machte, dass sie nämlich die Preise der Bücher zum Nachtheile des Publikums und der Literatur zu hoch stellten. —

Abgesehen von dem Wortlaute des vorgeschlagenen Artikels, der so abgefasst ist,[s]) dass er von vorne herein eines Commentars bedürfte, nämlich darüber, was unter einer gewöhnlichen Druckschrift verstanden werde; so ist dem Vorschlage vorzuwerfen, dass er von allen Rücksichten, die ein Verleger bey Bestimmung des Ladenpreises zu nehmen hat, blos die äussere Ausstattung, und bey dieser blos die einzige der Papier - Verschiedenheit[t]) beherziget. — Die Commission führt zwar zur Rechtfertigung ihres Vorschlages an, dass die Buchhändler sich in frühern Zeiten, wo gleichfalls nach der Papier - Verschiedenheit berechnete Taxen

für die Bücher bestanden, sich ganz gut befanden, gibt jedoch zu, dass gegenwärtig veränderte Umstände eingetreten. — Ich habe jedoch die Ueberzeugung, dass die frühern Taxen, vorzüglich bey Werken von einem ausgezeichneten und bekannten Verfasser, nur selten eingehalten wurden. Man kann sich durch die Vergleichung der damaligen Ladenpreise verschiedener Bücher davon überzeugen. [u])

Welches entsprechende Mittel gibt es aber, um zu verhindern, dass der Verleger den Ladenpreis eines Werkes nicht zu hoch ansetze? Kein anderes, als dass man dabey dem Verleger ganz freyen Spielraum lasse, und das aus folgenden Gründen: 1) Es ist Absicht des Verlegers, von einem Werke so viele Exemplare abzusetzen, als nur immer möglich; diess wird er jedoch nur dann können, wenn er dasselbe so billig, wie möglich verkauft, vorzüglich in der jetzigen Zeit, wo sich die literarischen Productionen fast ins Unendliche vervielfacht haben, und wo für jeden Gelehrten eine fast dreymal stärkere Bibliothek nöthig ist, als früher. 2) Es ist Wunsch jedes Schriftstellers, sein Werk in so vielen Händen, wie möglich zu sehen; [v]) eine natürliche Eitelkeit erregt den-

selben. Nun hat aber der Auctor bey Abschliessung des Verlags-Vertrages das Recht,[w]) zur Bestimmung des Ladenpreises mitzuwirken, also ist auch zu erwarten, dass er suchen werde, durch Bedingung eines billigen Ladenpreises sein Werk so verkaufbar wie möglich zu machen.

II. Die bisher angegebenen Rücksichten hat jeder Verleger, auch der ausserdeutsche, zu beachten, sie sind gleich der Waaren-Calculation jedes Fabrikanten; aus der Eigenheit des deutschen Buchhandels entsteht jedoch noch ein eigener fester Posten, welchen der Verleger bey der Preis-Bestimmung zu berücksichtigen hat. Wie oben angeführt, ist es Eigenheit des deutschen Buchhandels, dass der Ladenpreis eines Buches in ganz Deutschland gleich sey; es kommen also zu den erwähnten Ausgaben des Verlegers noch die des Sortiments-Händlers für Fracht, Porto u. s. w. Natürlich ist es ferner, dass der Sortimentshändler ohne Gewinn nicht verkaufen will. Diesen Gewinn, so wie den Ersatz der erwähnten Auslagen erhält er nun dadurch, dass der Verleger das Buch um einen wohlfeilern Preis — *den Nettopreis* [x]) — dem Sortimentshändler überlässt, und den Laden-

preis um den Betrag der Differenz des Netto- und Ladenpreises (*den Rabatt*) höher berechnet, als der eigentliche natürliche Ladenpreis wäre. Da desshalb es sich ereignen kann, dass der Käufer oft y) ein Buch theuerer bezahlen muss, als dann, wenn der deutsche Buchhandel diese Eigenheit nicht hätte, so verdient desshalb die Untersuchung der Vortheile oder Nachtheile dieser Einrichtung eine besondere Beachtung.

Als Nachtheil dieser Eigenheit des deutschen Buchhandels erscheint, dass derjenige, welcher am Verlagsorte eines Werkes wohnt, für dasselbe eben so viel bezahlen muss, wie der, welcher vielleicht 100 Meilen davon entfernt ist, dass er also unverhältnissmässig zu theuer das Buch kauft, indem er einen Theil der Frachtkosten etc. des entfernten Abnehmers mit bezahlen muss; allein dieser Nachtheil verschwindet gänzlich, wenn man bedenkt: 1) dass nur die wenigsten Werke an dem Orte erscheinen, an welchem der Bedürfende wohnt, dass er also, wenn kein allgemeiner Ladenpreis bestünde, für Porto etc. bedeutend mehr bezahlen müsste, als die geringe Summe, welche der Rabatt der an seinem Wohnorte erschienenen

Bücher beträgt; [z]) 2) dass eben durch diese Einrichtung jedes einzelne Werk Nationalgut wird. Es ist eigens und bemerkenswerth, dass in einem Lande, welches in so viele isolirte Theile zersplittert war, wie Deutschland, der Buchhandel sich nach einem so gemeinsamen Bande ausbildete; in politischer Beziehung mochte Deutschland noch so getrennt seyn, eins war es durch die wissenschaftliche Verbindung, und es wird eins bleiben, so lange der deutsche Buchhandel diese Eigenheit behält. Dasselbe Werk ist um denselben Preis in Königsberg und Basel, in Hamburg und Wien zu erhalten; könnte es wohl noch ein wirksameres Mittel zur Erweckung, Belebung und Erhaltung wahren gemeinsamen Deutschthums geben! 3) Verdient besondere Erwägung, dass bey dieser Einrichtung der Preis eines Buches nicht von der Willkühr des Verkäufers abhängt. [aa]) Dieser Umstand verdient alle Beherzigung in Beziehung auf die Furcht vor, zum Nachtheile der Literatur und des Publikums, übertriebener Preisbestimmung der Bücher. Was hülfe es, wenn ein Verleger ein Buch noch so billig verkaufte, wenn ein Sortimentshändler nach Belieben auf den Ladenpreis schlagen dürfte.

III. Dass eine solche Einrichtung, durch welche sich der Gewinn des Verlegers und Sortimentshändlers regulirt, nicht anders, als durch wechselseitige Uebereinkunft aller Buchhändler statt finden könne, ist klar. Daher erscheint auch der Buchhandel als eine Art von Handelsgesellschaft,[bb]) in welcher sämmtliche Buchhändler Theilnehmer sind. Jeder schiesst Kapital und Arbeit, oder eines von beyden, ein, und zieht verhältnissmässigen Gewinn. — Als Kapital kann man die Verlagswerke betrachten, als Arbeit die Bemühung mit dem Verkaufe derselben; der Gewinn regulirt sich genau nach dem eingeschossenen Kapitale; denn wer viel verlegt, wird viel verkaufen; nach der aufgewendeten Arbeit; denn wer viel verkauft, zieht viel Rabatt. Eben daraus erhellet jedoch, dass die aus dem Wesen des deutschen Buchhandels hervorgehende Bestimmung des überall gleichen Ladenpreises nur dann fortdauern könne, wenn jeder einzelne Buchhändler, von aller Selbstsucht abstrahirend, in sich nichts sieht, als einen Theil eines Ganzen, wenn er keine Vorrechte für sich in Anspruch nimmt, sondern dieselben Rechte, dieselben Verbindlichkeiten mit seinen Mitbuchhändlern theilt.

IV. Unter die Rechte jedes Buchhändlers gehört nun, dass keiner der übrigen ihm nachtheilig entgegenwirke. Diess kann geschehen entweder 1) durch den Nachdruck oder 2) durch Verkaufen von Verlags-Artikeln unter dem Ladenpreise an Nichtbuchhändler oder 3) durch vorzeitiges Herabsetzen des Ladenpreises eines Werkes. Von jedem dieser drey Punkte soll besonders gehandelt werden:

A. Ueber die Nachtheile und das Unrechtmässige des Bücher-Nachdruckes ist schon so viel geschrieben und gesagt worden, [cc]) dass eine erneuerte Ausführung in gegenwärtiger Abhandlung zweckwidrig erschiene; ich kann mich also darauf beschränken, in dieser Beziehung in kurzem die Nachtheile, eines Verlegers durch den Nachdruck anzugeben. Hier kommen folgende Fälle zu unterscheiden: 1) der Nachdruck wird um denselben Preis verkauft, wie das Originalwerk. [dd]) In diesem Falle hat der Verleger zwar nichts zu fürchten als einen Concurrenten, und fast jeder wird die Original-Ausgabe, welche unter des Verfassers Aufsicht erschien, einem Nachdrucke vorziehen; allein der durch eben diese Concurrenz entstehende Schaden ist für den Verleger im-

mer bedeutend, indem er bey Bestimmung des Honorars, der Auflage etc. immer auf den Absatz einer bestimmten Anzahl von Exemplaren rechnete. 2) Der Nachdruck wird wohlfeiler verkauft als die Original-Auflage. — In diesem Falle ist denn natürlich die Concurrenz dem Verleger weit nachtheiliger, als im vorigen, weil der wohlfeilere Preis mehrere Käufer anlockt. — Ueber die Art und Weise, wie der Nachdruck zu verbannen, ist schon Vieles verhandelt worden, und doch ist es nicht gelungen, das gewünschte Ziel zu erreichen. Das vom deutschen Bunde verheissene Bundesgesetz [ee]) kam nicht zu Stande [ff]) und wird bey der Ansicht, die jetzt über ein solches Gesetz bey den Regierungen herrscht, [gg]) auch schwerlich je zu Stande kommen; die Verträge einzelner Staaten (das zweite vorgeschlagene Abhülfmittel) vermögen wohl viel, jedoch haben sich bis jetzt leider einem solchen Verbande jene Staaten noch nicht angeschlossen, bey welchen der Nachdruck bisher vorzugsweise im Schwunge war, [hh]) daher möchte man wohl diese einzelnen Verträge im Verhältnisse zu dem Verfahren der nicht verbundenen Staaten, wie das Völkerrecht der civilisirten Staaten

Europas zu dem der Barbaresken vergleichen, d. h. so lange es keine allgemeine Uebereinkunft gegen den Büchernachdruck in Deutschland gibt, wird es noch immer privilegirte Räuber (Nachdrucker) geben. — Als drittes Mittel gegen den Nachdruck wurde vorgeschlagen, dass alle solide Buchhändler mit einem Nachdrucker und demjenigen, welcher Nachdruck verschleisst, ihre Geschäfts-Verbindungen aufheben sollten.[ii]) Unbezweifelt liegt es in der Befugniss jedes Buchhändlers, von seinem Geschäftsbetriebe diese oder jene Buchhändler auszuschliessen; jedoch ein solches Ausschliessen ist nicht immer möglich, denn es gibt Orte, wo noch Nachdruck geduldet wird, wo also die Buchhändler, wenn nicht wirklich nachdrucken, doch den Nachdruck verschleissen. Wollte nun ein Verlagshändler mit den in diesen Orten befindlichen Buchhandlungen alle Geschäfts-Verhältnisse abbrechen, so würde diess zu seinem grössten Schaden geschehen, indem einmal dadurch der Absatz seiner Verlagsartikel an diesen Orten erschwert würde, und dann eben durch diess Ausschliessen für die Nachdrucker eine grössere Aufforderung zum Nachdrucke entstünde, indem sie oft in die Nothwendigkeit versetzt würden,

ein Buch nachzudrucken, welches sie nicht nachgedruckt hätten, hätten sie es von dem rechtmässigen Verleger erhalten. Auch möchte dieser oft in Verlegenheit gerathen, wenn er ein von einem Buchhändler, mit welchem er des Nachdrucks wegen die Rechnung aufgegeben, auf rechtmässige Weise verlegtes Buch bedürfte. — Als viertes Mittel gegen den Nachdruck wurde endlich die Retorsion vorgeschlagen; es sollten nämlich die Buchhändler der nicht nachdrukkenden Orte sich vereinigen, und vorzügliche Verlagswerke der nachdruckenden nachdrucken. Ob dadurch der erwünschte Zweck erreicht werden möchte, bezweifle ich sehr; einmal sind in Deutschland der diebischen Nachdrucker weniger, als der rechtlichen Verleger, die Retorsion würde also in keinem Verhältnisse zu dem zugefügten Schaden stehen, und dann ist es noch eine Frage, ob die Regierungen solche eigenmächtige Selbsthülfe gestatten würden. — Freylich können sie, ausser durch Gestattung solcher Retorsions-Massregeln, gegen den Nachdruck fremder Länder ihre Unterthanen wenig schützen; allein sie möchten bedenken, dass durch ein solches Hin- und Wiederkämpfen viele der einem Lande Segen bringenden Kräfte

versplittert werden, da ja die Erfahrung zeigt, dass Länder, in welchen der Nachdruck gestattet, in ihrer Cultur weit zurück bleiben hinter jenen, wo er verpönt ist. Es ist diess auch ganz natürlich; der Nachdrucker beschäftigt sich bloss mit Werken, welche schon einen Ruf erworben, wobei er wenig wagt; der Verleger hingegen muss stets wagen, er muss Neues auf den Markt zu bringen trachten. Dadurch eifert er zu neuen Schöpfungen an, schon desswegen, weil ein Wagender immer mehr Enthusiasmus besitzt, und ihn desshalb auch andern mittheilt, als der, welcher nur dasjenige unternimmt, dessen Erfolg unbezweifelt ist.

Aus dem bisherigen erhellet schon, dass gegen den Nachdruck in Deutschland keine andere wesentliche Abhülfe möglich sey, als ein gemeinsames Bundesgesetz; [kk]) möchten doch die Regierungen in dieser Beziehung zu Gunsten eines Institutes, welches eigentlich das einzige gemeindeutsche genannt werden kann, von provinziellen Interessen absehen, und es in einer seiner Hauptstützen, der Sicherheit des Eigenthums schützen; ein solcher Schutz würde nie zum Nachtheile der schützenden Länder gereichen!

B. Eine natürliche Folge aus dem angeführten Verhältnisse der deutschen Buchhändler unter sich ist es, dass *bloss* Buchhändler die Vortheile des Nettopreises geniessen. [11]) Wie nämlich der Verlagshändler Nichtbuchhändlern zu denselben Preisen die Verlagsartikel gibt, wie Buchhändlern, so hört der Grundsatz des gleichen Preises eines Werkes in ganz Deutschland auf, und die dem Verlagsorte näher gelegenen Buchhändler erleiden Schaden, indem man so lange von dem Verleger ein Werk beziehen wird, als Fracht etc. noch nicht den gewöhnlichen Rabatt erreicht oder übersteigt; wodurch denn natürlich den Buchhändlern ein Theil ihrer Provision entgeht. — Bey einem solchen Verfahren müssten natürlich früher oder später Retorsionsmassregeln eintreten, und der deutsche Buchhandel würde in seiner Grundfeste erschüttert werden.

C. Eben so ungerecht ist das Herabsezzen des Ladenpreises eines Werkes vor dem Ablaufe einer längern Zeitfrist seit dem Erscheinen desselben, und ohne das gleichzeitige Anerbiethen an alle Sortimentshändler, welche noch Exemplare dieses Werkes vorräthig haben, dass diese Exemplare der den Preis Herabsez-

zende um den frühern Nettopreis zurücknehmen wolle. [mm]) Um diesen haben sich nämlich sehr viele Sortimentshändler ein Buch auf ihr Lager geschafft, in der Hoffnung, es früher oder später um den anfänglichen Ladenpreis wieder absezzen zu können; da nun ein herabgesetzter Preis als neuer Ladenpreis gilt, so müssen sie nun zu demselben das Buch verkaufen, es ist daher natürlich, dass sie Schaden erleiden.

V. Zu den Verpflichtungen jedes Buchhändlers gehört nun, einmal, dass er die Rechte jedes andern, wie sie so eben aufgezählt worden, achtet, und dann, dass er jedem andern Buchhändler unter denselben Bedingungen seine Verlagsartikel abgibt, unter welchen er dessen Verlagsartikel von ihm empfängt. [nn]) Dieser Grundsatz fliesst aus der Natur des deutschen Buchhandels, und es ähnelt der societas leonina, wenn ein Buchhändler wohl die Verlagsartikel eines andern zu den gewöhnlichen Provisionen beziehen will, jedoch diesem von seinen Verlags-Artikeln nicht denselben Vortheil gestattet. Nach dem oben Bemerkten kann es auch nicht von Belang seyn, wenn der Bedarf zweier Buchhändler von ihrem Verlage ungleich ist; der mehr bedürfende Sortimentshändler hat ja mehr

Arbeit aufzuwenden; und die Capitale werfen stets einen verhältnissmässigen Gewinn ab.

In dieser Beziehung sollte auch bei Werken, welche auf Pränumeration und Subscription oo) erscheinen, keine Ausnahme gestattet werden, der Rabatt sollte derselbe seyn, wie bei andern Verlagsartikeln. Es lässt sich auch kein vernünftiger Grund zu einer Abweichung davon denken; die Mühe des Sortimentshändlers pp) mit auf solche Weise erscheinenden Schriften ist dieselbe, ja gewöhnlich noch grösser, als bei auf gewöhnliche Weise erscheinenden; das von dem Verleger aufgewendete Kapital verdient, sollte es auch noch so bedeutend seyn, nicht grössere Berücksichtigung, indem es bei auf diese Weise erscheinenden Werken stets sicherer angewendet ist, als bei jedem andern Verlags-Unternehmen; bei Subscriptionen ist nämlich dem Verleger eine gewisse Anzahl von Abnehmern gesichert, und bei Pränumerationen erhält derselbe wenigstens einen Theil des aufgewendeten Kapitals schon voraus bezahlt.

VI. Die Grösse der Differenz zwischen Laden - und Nettopreis (des Rabattes) hat sich nun durch eine Gewohnheit festgestellt,

welcher die Erfahrung einiger Jahrhunderte zu Grunde liegt.

Diese Gewohnheit bildete sich nun folgendermassen: 1) Der Verleger versendet seine Verlagsartikel entweder selbst oder er übergibt sie einem Commissionär zu versenden. In dem letzten Falle tritt der Commissionär ganz an die Stelle des Verlegers, besorgt alle Geschäfte, welche dieser sonst vorzunehmen hätte, und haftet überdiess dem Committenten für jede Forderung welche er contrahirte; desshalb differirt der Ladenpreis von dem Nettopreis, welchen der Verleger dem Commissionär berechnet um 50 Procent qq) d. h. der Verleger überlässt dem Commissionär jeden Verlagsartikel, welchen derselbe absetzt, um die Hälfte des Ladenpreises, dagegen hat dieser auch alle mit der Versendung an die Sortimentshändler verbundenen Kosten zu tragen, und steht nebstdem del credere. 2) Die Verhältnisse des selbst versendenden Verlegers und an dessen Stelle des Versendungs-Commissionärs zu den Sortimentshändlern haben sich auf folgende Weise gebildet: Der Sortimentshändler erhält 33⅓ Procent Rabatt von dem Ladenpreise rr) jedes Buches, welches er verkauft; höherer oder nie-

derer Rabatt wird besonders bedungen. Leipziger Buchhändler unter sich geben sich jedoch bloss 25 Procent Rabatt. [ss]) Ferner werden von dem Verleger oder seinem Commissionär die Verlagsartikel entweder abgegeben auf feste Rechnung oder à conditione; [tt]) unter die letztere Art von Abgabe kann auch die Uebersendung als Novität gerechnet werden. Derjenige Buchhändler, welcher ein Werk auf feste Rechnung übernimmt, verpflichtet sich nämlich, dasselbe zu behalten, à conditione genommene oder als Novitäten übersandte Werke können jedoch die nächste Ostermesse wieder remittirt werden. [uu])

VII. Obwohl alle bisher berührten Verhältnisse regulirt werden können, ohne dass ein persönliches Zusammenkommen der Buchhändler nothwendig wäre, so ist doch ein gemeinsamer Mittelpunkt dem lebhaften Betriebe der Buchhandlung ungemein förderlich, auch zugleich ein Mittel zur Befestigung des Bandes, welches alle deutschen Buchhändler vereinen muss. — Frankfurt am Main war im Begriffe ein solcher zu werden, als verschiedene Umstände Leipzig besonders begünstigten, und selbes zu dem eigentlichen Mittelpunkte des deutschen

Buchhandels machten. [vv]) Durch einen solchen Mittelpunkt bildeten sich nun wieder einige Eigenheiten des deutschen Buchhandels. — Es war früherhin Ausnahme, dass ein Verleger einen Commissionär zur Versendung seiner Verlagsartikel ernannte; durch die Centralisirung des Buchhandels in Leipzig geschah diess nun häufig. Es entstanden jedoch zugleich auch Empfangs-Commissionäre; d. h. wie ein Verlagsbuchhändler einen Commissionär in Leipzig bestellte, um seine Verlagsartikel an die Sortimentsbuchhändler zu versenden, so bestellte nun ein Sortimentsbuchhändler in Leipzig einen Commissionär, um alle von den Verlegern an ihn gesandte Schriften in Empfang zu nehmen, und ihm zuzusenden; Vortheil für ihn ist Ersparung des Porto, [ww]) vorzüglich desshalb, weil die meisten Verleger Versendungs-Commissionäre in Leipzig haben, mithin der Empfangs-Commissionär gleich von diesen die verlangten Werke sich ausliefern lassen kann.

VIII. Die Natur des deutschen Buchhandels brachte es endlich noch mit sich, dass sich über die Zeit der Berechnung und Zahlung feste Normen bildeten. Hier gilt nun folgendes: 1) die Rechnung geht vom 1. Januar bis 31.

December jeden Jahres, zwischen den Verlegern oder Ablieferungs - Commissionären und den Sortimentsbuchhändlern oder ihren Empfangs-Commissionären; diese Rechnung wird jedoch erst zur Ostermesse abgeschlossen, und der Saldo berichtiget. Sollte derselbe beträchtlich seyn, so wird er zuweilen in zwei Terminen erlegt, nämlich $2/3$ zur Oster - und $1/3$ zur Michaelismesse [xx]). — 2) Der Empfangs-Commissionär berechnet mit seinem Committenten zweimal, zur Oster - und Michaelismesse, und von letzterm werden die Zahlungen bei jedesmaliger Abrechnung geleistet. [yy]) 3) Der Ablieferungs-Commissionär schliesst mit seinem Committenten zu Johanni ab; 4) Leipziger Buchhändler endlich unter sich schliessen mit Ende Novembers ab, bringen zu Anfang Januars ihre Abschlüsse in Ordnung und bezahlen den Saldo. [zz]) Fast alle bisher angeführten Verhältnisse können als Eigenheiten des deutschen Buchhandels gelten, sie sind jedoch, wenn man sie ihrer Natur nach genau untersucht, eine nothwendige Folge aus der dem deutschen Buchhandel zu Grunde liegenden Basis eines festen Ladenpreises; sie zeigen indessen auch, dass die Wesenheit des Betriebes des deutschen Buch-

handels in einem *gemeinsamen* Wirken sämmtlicher Buchhändler nach einem Ziele bestehe, und dass man desshalb die Buchhändler Deutschlands in ihrer Gesammtheit als eine Art von Gesellschaft zur Betreibung des Buchhandels betrachten könne. —

II. Gegenwärtige Lage des Buchhandels Deutschlands.

Die Natur des Buchhandels Deutschlands, wie sie so eben dargestellt worden, bildete sich allmählig aus; die daraus entstehenden Rechtsverhältnisse stützen sich blos auf Gewohnheitsrecht, kein geschriebenes Recht regulirt sie, keines stützt die bisherige Hauptbasis. — Es ist jedoch natürlich, dass ein solches gemeinsames Wirken, wie es die Natur des deutschen Buchhandels verlangt, oft verbunden seyn muss mit Nachtheilen, oder auch nur scheinbaren Nachtheilen Einzelner der Genossen; so wird z. B. der grosse Verleger den übrigen Buchhändlern mehr an Rabatt ablassen, als er von ihren Verlags-Artikeln Rabatt empfängt — der Egoismus strebt, sich von allen ihn hemmenden Banden frei zu machen, ohne Rücksicht auf das gemeinsame Wohl. Dadurch wird

oft dem Wesen des deutschen Buchhandels entgegengewirkt, und zwar um so mehr und um so leichter, da das Wesen des Buchhandels oft von der den Handel und die Gewerbe leitende Behörde eines Landes misskannt, und seine Grundlage der der übrigen Handelszweige gleich gehalten wird. Die Darstellung der gegenwärtigen Lage des deutschen Buchhandels kann sich also auf die Darstellung derjenigen Abweichungen von seiner Natur beschränken, welche entstehen: 1) aus dem Egoismus, 2) aus verkehrten Einrichtungen der Regierungen. — Unter die ersten gehört: a) die Abweichung von der gewöhnlichen Nettopreisbestimmung und Zahlungsart: b) die Herabsetzung des Ladenpreises und Veranstaltung von Bücherlotterien. c) Gestattung des Nettopreises auch für Nichtbuchhändler. d) Nichteinhaltung der Berechnungstermine. — Aus verkehrten Grundsätzen der Regierung geht eine Uebersetzung der Buchhandlungen hervor, deren Folge, Abnahme des Wohlstandes der Buchhändler, Einzelne oft zwingt, von dem gemeinsamen Wirken sich loszusagen, und so die Grundlage des deutschen Buchhandels erschüttert. Von jedem dieser Umstände soll besonders gehandelt werden.

a) *Abweichung von der gewöhnlichen Nettopreisbestimmung.* aaa) Es wurde bereits oben angeführt, dass sich durch die Gewohnheit einiger Jahrhunderte die Differenz des Netto- und Ladenpreises festgestellt habe; es lässt sich auch auf das genaueste berechnen, dass eine solche Rabattbestimmung dem gewöhnlichen Verschleisse des Buchhandels entspreche; bbb) in neuerer Zeit wird jedoch sehr häufig davon abgewichen. Zur Rechtfertigung einer solchen Abweichung führt man an: 1) besondere Kostspieligkeit eines Unternehmens von Seite des Verlegers und 2) Sicherheit eines bestimmten Absatzes von Seite des Sortimentshändlers.

Diese Gründe nehmen nun vorzüglich die grossen Verleger Deutschlands in Anspruch, wenn sie irgend eine mehr als gewöhnliche Unternehmung wagen; sie nehmen sie um so mehr mit Sicherheit in Anspruch, weil sie wohl wissen, dass, ihres grossen Verlages wegen, ihre Verlagsartikel den Sortimentshändlern so unentbehrlich sind, dass sie sich fast jede Bedingung gefallen lassen müssen, welche ihnen gemacht wird. Ich kann mich nicht erwehren, hier ein Gleichniss aufzustellen, welches sich mir stets aufdrängt, so oft ich über diesen

Gegenstand nachdenke. Es gibt Kapitalienbesitzer, welche die Grösse der Interessen nach der Dürftigkeit ihrer Schuldner in der Art bemessen, dass der Dürftigste die höchsten Zinsen bezahlen muss; weil sie sicher sind, dass dieser ihr Kapital haben muss. Diesen gleichen nun die angeführten Verleger. Sie sind sicher, dass ihre Verlagsartikel jeder bedarf, und suchen nun die Bedingungen, unter welchen sie selbe abgeben, auf die ihnen den meisten Vortheil bringende Weise festzusetzen. Weil sie nun am meisten verlegen, weil die Artikel, bei welchen diese Manipulation angewendet wird, gewöhnlich unter die gangbarsten gehören, ist es auch der kleine Sortimentshändler, der Bedürftigste, welchen ihre Bedingungen am meisten drücken. Ein solches Benützen günstiger Umstände zum Nachtheile der übrigen erscheint aber ungerecht, und zwar aus folgenden Gründen: 1) Es wurde früher schon bewiesen, dass die Buchhändler Deutschlands in einer Art von Gesellschaft zu stehen scheinen, dass der durch Gewohnheit eingeführte Rabatt zur Deckung der nothwendigen Ausgaben dienen müsse, und nebstdem auch als vertragsmässiger dem eingeschossenen Kapital und der Arbeit verhältniss-

mässiger Gewinn erscheine; es wurde angeführt, dass nach der natürlichen Billigkeit derjenige, welchem ein Verkäufer herkömmliche Vortheile gewährt, dieselben auch diesem, wenn er Käufer wird gewähren müsse; es lässt also ein solches Abweichen von der Regel sich nicht rechtfertigen. 2) Die Wesenheit des deutschen Buchhandels erfordert, dass der Ladenpreis eines jeden Buches in jedem Orte Deutschlands gleich sey; diess kann jedoch nur dann statt finden, wenn das bisher als richtig erkannte Verhältniss zwischen Laden- und Nettopreis beibehalten wird; ein Abweichen davon erscheint also auch als ein der Natur des deutschen Buchhandels entgegenwirkendes Verfahren und kann desshalb nicht erlaubt seyn.

Das bisher Gesagte ist allgemein anerkannt, allein nichts desto weniger wird nach Gutdünken davon abgewichen; Matadore, wie Baron v. Cotta ccc) gehen mit ihrem Beispiele voran, und diesem Beispiele folgen denn auch die Kleinen, so dass es fast bald nöthig werden möchte, als Regel aufzustellen, was jetzt Ausnahme ist, nämlich: die Grösse des Rabatts bestimmt der Vertrag zwischen Verleger und Sortimentshändler; sollte

ausnahmsweise nichts bestimmt seyn, so soll der Rabatt 33 $\frac{1}{3}$ Procent des Ladenpreises betragen.

b) *Herabsetzung des Ladenpreises und Gestattung von Bücherlotterien.*

Es wurde oben schon angeführt, dass die Bestimmung des Ladenpreises dem Verleger überlassen bleiben müsse; allein ist er einmal festgesetzt, so kann nur dann davon abgewichen werden, wenn aus einer Herabsetzung für die übrigen Buchhändler kein Nachtheil entsteht, und diess ist, wie schon bemerkt wurde, nur dann möglich, wenn der den Ladenpreis Herabsetzende jenen Buchhändlern, welche zu dem frühern Preise sich Exemplare auf das Lager geschafft haben, und selbe noch vorräthig besitzen, entweder diese zu dem frühern Nettopreis abnimmt, oder ihnen die Differenz des herabgesetzten und frühern Nettopreises hinausvergütet. In neuerer Zeit werden jedoch die Klagen über Herabsetzung der Ladenpreise ohne Erfüllung dieser Verpflichtung immer häufiger. [ddd])

Dasselbe Verhältniss hat es auch mit Bücherlotterien, obwohl diese seltener erscheinen. [eee])

c) Häufiger kommen jedoch *Abweichungen vom Ladenpreise* vor. Dass die Natur des

deutschen Buchhandels solche nicht gestatte, wurde oben schon gezeigt, aber nichts desto weniger trieb der Egoismus nicht allein Verlagshändler, auch Nichtbuchhändlern ihre Verlags-Artikel zu Nettopreisen zu überlassen, [fff]) sondern sogar Sortimentshändler [ggg]) überbiethen sich oft in Anerbiethungen von Provisionen an ihre Abnehmer. — Man kann darin nichts, als das Bestreben, den Mitbuchhändlern ihre Kunden abzulocken, erkennen, ein Bestreben, welches um so trauriger ist, als es stets zum Nachtheile des Unternehmers selbst ausfallen muss, da der gewöhnliche Rabatt so steht, dass, vorzüglich bey dem jetzt ohnehin so häufigen Abweichen davon, aus ihm bey dem gewöhnlichen Geschäfts-Betriebe nur sehr wenig als Gewinn sich abwirft.

d) *Nichteinhaltung der Berechnungs-Termine* [hhh]) nimmt immer mehr überhand; grösstentheils als eine Folge zerrütteter Vermögens-Verhältnisse, zuweilen jedoch auch vorkommend, um die Berichtigung der Saldi so sehr wie möglich hinauszuschieben. Auf jeden Fall bringt es Unordnung in den ganzen Buchhandel, indem auch der solideste Buchhändler dadurch verhindert wird, seine Bücher gehörig abzuschliessen.

Diese bisher angeführten, dem Wesen des deutschen Buchhandels entgegenwirkenden Umstände entspringen aus dem Egoismus der Einzelnen, welcher immer zur Abweichung von der natürlichen Ordnung da antreibt, wo diese Abweichung Vortheil darzubiethen scheint. Solche Abweichende jedoch wieder in die gehörige Schranke zurückzuweisen, wäre Sache der Regierungen; leider tritt diess jedoch beym Buchhandel nicht ein, derselbe ist sich eigentlich in seiner Leitung ganz allein überlassen. Dieser Mangel an Zurückhaltung des Egoismus durch die Regierungen ist es jedoch nicht allein, worüber der Buchhandel klagen kann; die Regierungen befolgen auch oft Grundsätze, deren Resultate den Egoismus noch sehr in seinem nachtheiligen Treiben unterstützen — vorzüglich gehört hierher die bedeutende Vermehrung der Anzahl der Buchhändler. [iii]) Diese verlangt eine genauere Untersuchung um so mehr, da diese Zunahme fast in allen Ländern Deutschlands sich zeigt. —

Als Vortheil der vermehrten Zahl der Buchhändler führt man an, dass dadurch regeres Leben in die literarische Thätigkeit komme, indem jeder dieser Buchhändler leben und gewinnen wolle, mithin alle möglichen Wege einzu-

schlagen suchen werde, um seinen Zweck zu erreichen. kkk) — Zur Prüfung dieser Behauptung sind Vortheile und Nachtheile der Vermehrung für jede der beyden Hauptarten von Buchhändlern besonders zu beachten. 1) Die Thätigkeit der *Verlagshändler* ist bedingt durch die schriftstellerische Thätigkeit. Es lässt sich zwar nicht läugnen, dass auf letztere die Verleger einen grossen Einfluss haben können, allein nur dann, wenn sie mit Auswahl und nur gute Werke verlegen. Ein solcher Verlag erfordert aber bedeutende finanzielle Kräfte, und diese besitzen, wenn die Zahl der Verleger sehr gross ist, nur wenige. Die Mehrzahl hingegen, mit minder bedeutendem Vermögen, wird sich grösstentheils mit Büchermachern verbinden, wird keine Rücksicht auf das Was und Wie ihrer Verlagsartikel nehmen, sondern bloss auf die möglichste Anlockung von Käufern, und so wird durch die Vermehrung der Verlagshandlungen dem *guten* Verlage ein grosser Theil des für ihn bestimmten Kapitales entzogen. Betrachtet man die Producte des deutschen Buchhandels nach ihrem innern Werthe in der letztern Zeit im Vergleiche mit der frühern, so wird der Vergleich sehr zum Nachtheil der

jetzigen Periode ausfallen und meine Behauptung rechtfertigen. *) Alte solide Buchhandlungen bewegen sich zwar noch in ihrem ruhigen gemässigten Gange fort, nur hier und da bemerkt man, dass die Kräfte etwas geschwächt werden; **) bey den meisten Buchhandlungen zeigt sich jedoch ein Schnappen nach jedem Unternehmen, welches vielleicht Einem geglückt; daher die Ueberschwemmung mit den Zweygroschen Ausgaben lll) und so manches Andre. Deutschlands Schriftsteller, einige wenige ausgenommen, werden sich auch nicht beklagen können, dass die Honorare reichlicher ausfielen, als früherhin. mmm) Die *Sortimentshändler* sind besonders vermehrt worden, und, weil sie gewöhnlich auch Verlag nebenbey unternehmen, durch sie die Zahl der Verleger. Ein Sortimentshändler ist jedoch nichts andres, als ein Kaufmann, welcher mit taxirten Waaren handelt, wobey sein Gewinn auf das genaueste berechnet ist. Höherer Gewinn ist bei ihm desshalb nur dann denkbar, wenn sich die Anzahl seiner Abnehmer vermehrt. Vermehren sich jedoch die Sortimentshändler, aber nicht im Verhältnisse mit ihnen die Abnehmer, so wird natürlich die Einnahme jedes Einzelnen

bedeutend geschmälert, und auch so wieder dem guten Verlage ein grosses Kapital entzogen. Man höre, was über diese Vermehrung der Buchhändler der Berichterstatter der allgemeinen Zeitung über die Ostermesse 1828 nnn) anführt; er sagt: „Dieser schnelle Zuwachs hat, wie alles, seine Vor- und Kehrseite. Das grösste Uebel scheint auch hier, wie im Waarenhandel, die unverhältnissmässige Production, wo weit mehr gedruckt wird, als consumirt, genossen und verdaut werden kann, wozu noch die Sündfluth von Wohlfeilausgaben kommt, die jeden Preis der neuen und preiswürdigen Artikel zu hoch finden lässt, und den Käufer verwöhnt, den Verkäufer zum Schleudern nöthigt. Je mehr Buchhändler, desto drükkender der Uebelstand. Jeder Buchhändler zieht Lehrlinge; aus diesen werden Diener. Diese borgen einige tausend Thaler zusammen, erheirathen sich einige Mittel und machen nun selbst die Bude auf. Die alten grossen Handlungen verlieren durch diese Schmarozerpflanzen ihre Kraft und Saft, womit sie grosse Unternehmungen wagen dürften. Die Anfänger missbrauchen die ihnen aus Wohlmeinen oder andern Gründen bey Anfang ihres Geschäfts zu

3*

Theil gewordene moralische Bürgschaft ihrer ältern Freunde — hier sollte die grösste Strenge und Gewissenhaftigkeit obwalten — wollen gut leben, müssen schleudern, um Geld zu lösen. In zwey bis drey Jahren sind sie creditlos. Sie wollen nicht blossen Sortiment führen, sie wollen durch eigenen Verlag ihren Bedarf ausgleichen. Nun machen die armen Poeten oder Buchmacher gemeinschaftliche Sache mit dem armen Buchhändler. Daher das Wegschnappen und Nachmachen, wo irgend ein denkender Auctor oder Buchhändler eine neue Idee auffasste; daher aber auch die Ueberschwemmung von Zeitschriften, Handbüchern (in dieser Messe auch zwey Handbüchlein) Katechism in omni scibili, Verhandlungen, Anweisungen und Compilationen aller Art."

Diese Schattenseite verdunkelt die angeführte Lichtseite so ziemlich; das Licht ist so, wie gezeigt wurde, bei genauer Betrachtung nicht sehr glänzend; allein sie ist zudem nicht die Einzige. — Die Vermehrung der Buchhändler bringt ausser den angeführten noch nachstehende Uebel mit sich. —

Bekanntlich ist nichts trügerischer, als der Titel eines Buches, und sehr oft ist der Inhalt

im contradictorischen Widerspruche mit dem, was der Titel verspricht. Daraus entstand die Gewohnheit, dass jeder Buchhändler seine Verlagsartikel an die Sortimentshändler als Novität versandte. Diese legten sie ihren Kunden zur Einsicht vor, und sehr viele Bücher wurden auf diese Weise abgesetzt; denn wie oft reitzt nicht der Anblick eines Buches, sich in den Besitz desselben zu setzen. Die Vermehrung der Buchhändler, der Verlagsartikel, und darunter die unverhältnissmässige Zunahme von wenig gangbaren, veranlasste nun sehr viele Buchhändler, sich die Zusendung von Novitäten zu verbitten, so wie auch andre, keine Nova mehr zu versenden. An ihre Stelle traten Novitätenzettel, welche der Verleger an die Sortimentshändler expedirt, und woraus diese sich ihren Bedarf wählen. Da diese Novitätenzettel nur aus dem Titel der Werke bestehen, so ist leicht begreiflich, dass durch sie die literärische Thätigkeit nicht befördert wird. ooo) — Bey der Vermehrung der Buchhandlungen muss aber das Nichtversenden der Nova immer mehr überhand nehmen, oder, wenn es beybehalten wird, der Nachtheil eintreten, dass jeder Verleger seine Verlagskosten erhöhen muss. Ein Verleger, der

früherhin 500 Ex. eines Werkes als Novitäten expedirte, hat bey der vermehrten Anzahl der Sortimentshandlungen 7—800 derselben zu versenden. In dem Verhältnisse, wie desshalb die Auflage stärker werden muss, hat sich jedoch die Anzahl der Abnehmer nicht vermehrt, ja sie hat sich, wenn gleich jetzt mehr gelesen wird, als früherhin, der vermehrten Verlagsunternehmungen wegen bedeutend vermindert; †) jeder Verleger muss daher jetzt mehr, als je, fast mit Gewissheit fürchten, Makulatur drucken zu lassen. Dadurch wird nun natürlich wieder dem soliden Verlagshandel ein bedeutendes Kapital entzogen. — Die bisherige Ausführung wird jeden Unbefangenen überzeugt haben, dass die Nachtheile der Vermehrung der Buchhandlungen die Vortheile derselben bey weitem überwiegen, und ich erlaube mir daher nur noch eine schon von mir an einem andern Orte ppp) angeführte Widerlegung der Behauptung anzudeuten, dass durch Vermehrung der Sortimentshandlungen auch die Lager vermehrt würden, folglich mehr Auswahl von Werken vorhanden wäre. Die Lager werden freylich vermehrt, aber sie werden weniger gehaltreich. Bey vermehrten Buchhandlungen verzinset sich

nämlich das auf das Lager gewendete Kapital um so niedriger, je vollständiger das Lager ist; um so höher, je mehr dasselbe nur die gangbarsten Artikel enthält; eben desswegen wird sich bey vielen Sortimentshandlungen der Sortimentshändler nur das Gangbarste anschaffen, und, um nicht so sehr gelesene Werke zu erhalten, muss man warten, bis sie verschrieben sind.

Die Vermehrung der Buchhändler hat nun, wie gezeigt worden, nicht den Erfolg, welchen man von ihr erwartete, sie hat auch durch die aus ihr hervorgehende Verminderung des Wohlstandes derselben auf das Wesen des Buchhandels einen höchst nachtheiligen Einfluss. Das gemeinsame Band wirkt nicht mehr mit solcher Kraft auf die Einzelnen, dass es zu überwinden vermöchte die Eindrücke der Selbstsucht; der Gemeingeist des deutschen Buchhandels muss verschwinden: daher erscheinen auch grossentheils die mannichfachen Abweichungen, welche angeführt wurden, als Folgen der unverhältnissmässigen Vermehrung der Buchhandlungen, und werden, ohne kräftiges Entgegenwirken der Regierungen, nur durch deren Verminderung sich wieder heben.

In der bisherigen Darstellung glaube ich die Natur des deutschen Buchhandels und die Auswüchse, welche sich an dieser zarten Pflanze gebildet, dargestellt zu haben, ich kann daher übergehen

III. *zu einigen Betrachtungen, wie der deutsche Buchhandel zu seiner Bestimmung zurückgeführt werden möchte.*

Zu keiner Zeit wurde der Kampf über das Einwirken der Regierungen in die Gewerbs- und Handelsverhältnisse lebhafter und gewichtiger geführt, als in der gegenwärtigen. Sie ist es ja, wo fast an einer allgemeinen Wiedergeburt gearbeitet wird, und, während man der frühern Zeit vorwerfen kann, dass das neue Gute oft zu langsam eingeführt wurde, leidet die Gegenwart an dem entgegengesetzten Fehler, häufig werden Theoreme ausgeführt, und nach einigen Jahren müssen sie wieder andern Platz machen, nachdem sie vielleicht unheilbaren Schaden gestiftet. — Vor einer nähern Ausführung der gesetzten Aufgabe mag es desshalb nicht ungeeignet erscheinen, wenn der Verfasser seine Ansichten über die Einwirkung des Staates auf Gewerbe und Handel andeutet. — Die Natur eines Staates verlangt gemeinsames Wirken. Ein solches widerspricht jedoch oft den Vortheilen

Einzelner, und diese streben, sich von der Gemeinheit loszumachen. Dieses Isoliren ist aber dem Ganzen nachtheilig, weil es der Natur des Staates widerstrebt; daher ist es auch Aufgabe des Staates, ein solches Isoliren zu verhindern. — In Beziehung auf das Isoliren der Einzelnen zeigen sich jedoch gegenwärtig von den Regierungen dreyerley Grundsätze aufgestellt und angewandt: 1) Man hält das Isoliren für vortheilhafter, als gemeinsames Wirken, und zerstört alle gemeinsamen Bande, welche nur zerstörbar sind. Ein Band im Staate ist jedoch unabwendbar nöthig, der Staat stellt daher an den Platz der von ihm gelösten Bande gesetzliche Normen, indem er entweder a) nur weite Gränzen, inner welchen sich jeder Einzelne bewegen kann, aufsteckt, oder b) die Gränzen so regulirt, dass fast jede einzelne Handlung durch gesetzliche Normen bestimmt ist. 2) Das Isoliren wird für schädlich gehalten, der Staat begünstiget also Vereinigung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes, führt die Aufsicht auf die Befolgung der diesen zu Grunde liegenden Bestimmungen, und sucht nur die Isolirung der Einzelnen von ihrem Vereine, und der einzelnen Vereine von den übrigen des Staa-

tes zu verhindern. — Der Verfasser huldiget der letzten Ansicht; hier ist jedoch der Ort nicht, seine Gründe dafür durchzuführen. — Nach diesen Grundsätzen, sie auf den Buchhandel angewendet, ist es nun nöthig, dass der Staat, wie über andre Handels-Verhältnisse überhaupt, so auch über die Buchhandels-Verhältnisse feste Normen aufstelle, welche sich gründen auf gemeinsames Wirken zu Erreichung des Zweckes des Buchhandels, dabey jedoch jede diesem nicht widerstreitende Freiheit dem Einzelnen gewähren. — Nach solchen Normen sieht man sich vergebens in Deutschland um. Die den Buchhandel betreffenden Gesetze berühren meistens bloss die politischen und strafrechtlichen bey dem Buchhandel vorkommenden Beziehungen — das Censurwesen qqq) und den Nachdruck — die merkantilischen werden übergangen. Wo Handelsgesetze existiren, will man die in ihnen ausgesprochenen Grundsätze auf den Buchhandel angewendet wissen, was oft nicht geschehen kann, ohne dem Wesen des deutschen Buchhandels, seiner verschiedenen Grundlage wegen, entgegen zu wirken. Man kann daher denselben in merkantilischer Beziehung für ungeleitet halten. —

Die Nothwendigkeit einer höhern Leitung des deutschen Buchhandels zeigt sich jedoch durch eine factische Realisirung einer solchen, welche ihrer besondern Eigenheit wegen besonders betrachtet zu werden verdient.

Bekanntlich versammelt die Leipziger Ostermesse fast die Mehrzahl der deutschen Buchhändler im Paulino; es werden daselbst, wie auf jeder andern Börse, Geschäfte abgeschlossen, und unvermeidlich ist, dass nicht auch die Lage des Buchhandels im Allgemeinen zur Sprache kommen sollte. — Dass eine solche Versammlung ein leitendes Haupt haben müsse, ist natürlich, eben so auch, dass über manche gemeinsame Angelegenheit Beschlüsse gefasst werden, welche jedoch, der Natur der Sache nach, nur die Einstimmenden binden. — Dieses Institut hat jedoch in neuerer Zeit einen Charakter angenommen, welcher im höchsten Grade die Aufmerksamkeit der Regierungen verdient. — Die Generalversammlung der deutschen Buchhändler, wie sie sich nennt, sucht sich nämlich nicht nur als eine das Merkantilische des deutschen Buchhandels leitende Behörde zu constituiren, sondern sie strebt, ihre Einwirkung auch auf polizeyliche Verhältnisse

auszudehnen. [rrr]) — In dieser Beziehung ist der Beschluss vom 13. Mai 1827 besonders beherzigenswerth, [sss]) wo auf den Antrag des Buchhändlers Perthes aus Hamburg einmüthig von der Generalversammlung beschlossen wurde, dass die Exemplare von Althings nachgelassenen Schriften, der Unmoralität ihres Inhaltes wegen, in Empfang genommen, und Tags darauf im Börsenlocale vernichtet werden sollten, so wie, dass es in Zukunft immer so gehalten werden solle, und dass die Börsenkasse alle Folgen zu vertreten habe. — Indessen erhielt der Verleger doch seine Entschädigung nicht, und erst in der Ostermesse 1828 wurde mit ihm eine Uebereinkunft getroffen. [ttt]) — So sehr der Verfasser in moralischer Beziehung einen solchen Beschluss lobenswerth findet, so viel ist in rechtlicher dagegen zu sagen, und er erscheint in dieser nur als eine Aeusserung einer angemassten Gerichtsbarkeit. —

Eine solche, den Buchhandel leitende Behörde, wenn sie sich auch blos auf das Merkantilische beschränkte, möchte indessen äusserst bedenklich erscheinen, da sie gänzlich frey ist von der Aufsicht und der Mitwirkung der Regierungen; der Umstand, dass sie sich

aber gebildet hat, ist ein Beweis der Nothwendigkeit einer solchen Behörde; durch eine solche allein könnte der deutsche Buchhandel wieder zu seinem Wesen zurückgeführt werden.

Bey der Aufstellung einer leitenden Behörde durch den Staat, oder der Leitung des Börsenvereins durch selben, entstehen jedoch wieder bedeutende Schwierigkeiten. Die Natur des deutschen Buchhandels erfordert ein gemeinsames Wirken nach einem Zwecke; ein solches gestattet jedoch nur eine Oberbehörde, weil bey mehreren coordinirten jede von andern Grundsätzen ausgeht: Deutschland ist aber getrennt in so viele Staaten, deren jeder souverain, mancher durch Landstände noch bey Erlassung eines Gesetzes gebunden ist; die Stellung der deutschen Bundesversammlung ist von einer solchen Art, dass ein allgemeines Bundesgesetz in dieser Beziehung schwerlich zu erwarten seyn möchte, es bleibt also, um doch etwas zu thun, nur das Mittel übrig, welches schon einige Regierungen Deutschlands für dienlich gefunden, die Stelle eines Bundesgesetzes gegen den Nachdruck zu vertreten, die Vereinigung einzelner Staaten zur Aufstellung einer gemeinsamen den Buch-

handel leitenden Behörde. Eine solche Vereinigung, der sich wahrscheinlich eben so, wie der Vereinigung gegen den Nachdruck, fast die meisten deutschen Bundes-Staaten anschliessen würden, möchte, vorzüglich wenn sie bald erfolgte, ihren Zweck, Aufrechthaltung der Grundprinzipien des deutschen Buchhandels, um so eher erreichen, als die Abweichung von denselben erst im Beginnen ist, daher noch desto leichter rückgängig gemacht werden kann. Möge sie zu Stande kommen!

Anmerkungen und Beylagen.

Anmerkungen.

a) Ueber den Buchhandel vor Erfindung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst vergl.: *Schöttgen*, Diss. de libr. et bibliopol. antiquorum. Lipsiae 1710. 4. (2. Aufl. Altona 1722. 4.) *Hugo*, de prima origine scribendi. ed. Trotz. 1738. 8. — *Ekhard*, exercitat. crit. de edit. librorum apud veteres. Isenaci 1777. — Materialien zur Geschichte des Buchhandels. Leipzig 1795. 8. — Vor Erfindung der Buchdruckerkunst war natürlich der Buchhandel nichts, als ein Handschriften-Handel, auch in den ersten Zeiten nach Erfindung der Buchdruckerkunst wurde er diesem ähnlich getrieben, und erst nach und nach bildete sich die davon verschiedene Natur des gegenwärtigen Buchhandels aus; in Deutschland erst seit dem 16. Jahrhunderte auf den Messen von Frankfurt. — Ueber den hebräischen Handschriften-Handel vgl. I. Paral. II. v. 55. Jerem. 32. 11. — *Murray*, diss. de Kinaeis. Jenae 1711. — *Hugo*, l. c. p. 413 — 428. — *Wolf*, Biblioth. hebraea. vol. II. cap. 3. p. 535. — Vgl. über den lebhaften Handschriften-Handel bey den Griechen: *Pollux* onomast. lib. X. c. 5. — *Montfaucon*, Palaeographia graeca. — Bey den Rö-

mern war, besonders unter den Kaisern, ein lebhafter Handschriften - Handel in offenen Läden auf freyen Plätzen, vgl. die angeführte Dissertation von *Schöttgen*, c. III. §. 5. *Strabo*, lib. XIII. *Juvenal.* Satyr. 6. v. 475. *Sueton.* in Vespas. 3 et 21. in Domit. 12. — Auch kannten die Römer schon eine Art von Verlagsvertrag zwischen Schriftsteller und Buchhändler; vgl. *Martial.* IV. 72. 2. — Im Mittelalter war der Handschriften-Handel in den Händen der Mönche; vergl. *Joh. Trithemius*, de laude scriptorum monialium; *Mabillon*, de studiis monasticis; *Joh. Gottl. Kalinsky*, de ordinatione scribarum. Auch die ersten Buchdrucker — die zugleich Buchhändler waren, — waren theils Clerici, theils rechneten sie sich zu den Clericis, vgl. *Gerken's* Reisen. B. IV. p. 192.

b) Vgl. *Krünitz*, Encyclopädie. Th. VII. voc. Buchhandel. p. 195 ff. p. 207 ff. der Brünner Ausgabe, wo die Natur des französischen und englischen Buchhandels angegeben ist. — *Leuchs*, Handelssystem. Nürnbg. 1822. Th. I. p. 114.

c) *Bender*, Handelsrecht. Darmstadt 1824. I. Thl. §. 130.; *Pöhls*, Handelsrecht. Hamburg 1828. 1 Thl. §. 106. p. 241. *Leuchs*, a. a. O., p. 112.

d) Ueber den Waarenpreis überhaupt, und die Umstände, welche auf die Bestimmung desselben in jedem einzelnen Falle Einfluss haben, vgl. *Büsch*, Darstellung der Handlung etc. 2. Aufl. Hamburg 1800. 8. Th. I. p. 173. ff.; *Rau*, Lehrbuch der politischen Oekonomie. I. Bd. Heidelberg 1826. 8. p. 109. ff.; *Oberndorfer*, System der National - Oekonomie. Landshut 1822. p. 76 ff. — Die Umstände, nach welchen sich der Verkaufs-Preis regulirt, sind: 1) der natürliche Werth, 2) die nothwendigen Kosten für Transport etc. 3) die will-

kührlichen Auslagen z. B. auf Assekuranz etc. 4) die Nachfrage. Vgl. d. angef. Auctoren.

e) Die Meinung *Mittermayer's* (Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Landshut 1827. §. 498 p. 854), dass das Limito bey Verkaufs-Commissionen das Maximum sey, über welches der Commissionär nicht verkaufen darf, finde ich nirgends begründet. Der von ihm citirte *Bender* (Handelsrecht, Th. I. p. 227) sagt bloss, nach einem Herkommen dürfe der Verkaufs-Commissionär das, was er über das Limito von Waaren erlöst, als reinen Gewinn für sich behalten; allein er bemerkt schon in einer Note das Rechts- und Naturwidrige dieses Herkommens; *Pöhls* (Handelsrecht, Thl. I. p. 265) erklärt ein solches Herkommen für grundlos; dasselbe erhellet auch aus *Büsch* (Darstellung der Handlung Th. 1. p. 211.); *Veillodter* (Entwurf eines allgemeinen Handelsrechtes etc. 2. Aufl. Frankfurt 1803. cap. 5. §. 14. p. 69); *Pardessus* (Cours de droit commercial, 3. edit. Paris 1825. T. II. §. 566. p. 630).

f) *Leuchs* (Handelssystem, p. 112).

g) Auch *ordinär Preis* (vgl. *Leuchs* l. c.)

h) Vgl. die Note *c* angeführten Auctoren. Von dem Einflusse des Verlegers auf die Preisbestimmung weiter unten.

i) Vrgl. *Philippi*, Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft, Polizey und Moral. p. 356. *Bender* l. c. p. 272. — Beylagen zu dem Protokolle der vierten Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung am 11. Februar 1819. Nro. 6 et 7. Hierher gehörig von Nro. 7. (Entwurf einer Verordnung zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck) Art. 20.; und von Nro. 6. (Commissionsbericht über die Abfassung gleichförmiger Verfü-

gungen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck) die Motive zu dem angeführten Art. 20. — Wahlcapitulation K. Franz II. v. J. 1792. Art. VII. §. 1. (*Emminghaus* corpus jur. ger. Th. II. p. 522). — Ueber die Taxe im Churfürstenthume Sachsen vgl. Herrn Johann Georgs Münz- und Taxordnung, wornach sich männiglich im Churfürstenthume und Landen im Handel und Wandel, Kaufen und Verkaufen und allen Contracten achten und richten solle, vom 31. July 1623. im Cod. Aug. II. p. 783.

k) Hierüber sagt der Berichterstatter über die Leipziger Buchhändler - Ostermesse 1828. (Ausserordentliche Beylage zur allgemeinen Zeitung Nro. 63. p. 250): Die Schriftsteller, selbst in der Geschichte und in darstellenden Werken, rechnen fast nicht mehr auf neue Auflagen. Es soll die erste sogleich auf immer rentiren. Allein die Honorare, die dadurch so hoch hinaufgeschraubt werden, *müssen* aufhören

l) *Leuchs*, System des Handels. Thl. 1. §. 93. p. 109. ff. *Perthes*, über den deutschen Buchhandel und die Verhältnisse der deutschen Literatur, (in *Pölitz*, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. Januarheft 1829. p. 39. und p. 50.)

m) Ueber die äussere Ausstattung der Bücher vgl. Kaiserliches Patent vom 10. Febr. 1746. (*Eminghaus*, l. c. p. 474 und 477). *Perthes* a. a. O. p. 53 und 54.

n) Vgl. Der so nöthigen als nützlichen Buchdrukkerey zweiter Theil. Leipzig 1740. Anhang XXIX. V. Frage. Ob es denen Buchdruckern erlaubt sey, selbsten einen Preis ihrer Arbeit zu machen? — Vgl. auch die oben Nota *i* angeführte chursächsische Taxordnung, nach welcher bey grösseren Werken die Verleger an-

gewiesen sind, sich mit den Buchdruckern besonders zu vergleichen.

o) Ueber die Berechnungen des Preises für Setzer durch die Principale vgl. Handbuch der Buchdruckerkunst. Frankfurt 1827. Anhang II. Die daselbst an- und durchgeführte Berechnungsweise nach n ist jedoch in Deutschland noch nicht durchgängig eingeführt, und sie wird es auch schwerlich werden. Bey dieser Berechnungsweise wird nämlich nur das Format und die Schriftart berücksichtiget, hingegen die Beschaffenheit des Manuscripts und der Correctur gar nicht beachtet; und wie wenige Gelehrte haben eine leserliche Handschrift; wie viele weichen in den Correcturen von dem Manuscripte ab? — In Frankreich lässt sich die Sache leichter machen, weil der Corrector *vor* dem Satze das Manuscript durchgeht, und weil manche Eigenheit der französischen Buchdruckereyen, wie z. B. das Institut der metteurs en page manche Erleichterung mit sich bringt; allein die Thulichkeit einer allgemeinen Einführung in Deutschland möchte ich noch sehr bezweifeln. — Ueber die französische Buchdruckerey und die dabey vorkommenden Verhältnisse vgl. Manuel pratique et abrégé de la typographie française par *M. Brun*, 2de édition. Bruxelles 1826. Eine mit Anmerkungen versehene Uebersetzung davon von *W. Hasper* erschien: Carlsruhe u. Baden 1828.

p) Ausser den im Texte angeführten, auf die Druckpreise einwirkenden Umständen sind hier zu erwähnen: 1) der Credit, welchen der Buchdrucker oft dem Verleger geben muss, 2) das Verhältniss der Buchdruckereyen zu den ihrer Bedürfenden. In dieser Beziehung enthält Beherzigenswerthes: *von Justi*, Polizeywissenschaft II. Bd. §. 108.; *Bergius* Polizey- und Cam-

meral-Magazin. Wien 1786. 1. Bd. p. 398. ff.; *Krünitz* Encyclopädie. 7 Thl. Brünn 1787. p. 176.

q) Dem Nota *i* angeführten Entwurfe; Beylage 7 zum Protokolle der 4. Sitzung am 11. Febr. 1819.

r) Der ebendaselbst angeführten Beylage 6 zu dem erwähnten Protokolle.

*) Ueber die Klagen wegen hohen Bücherpreisen vgl. die oben citirte Abhandlung von *Perthes* p. 54. (Sie kam mir erst nach Vollendung des Druckes des Textes zu Gesicht).

s) Er lautet: „Art. 20. Der gesetzliche Schutz gegen den Nachdruck geht durch unbillige Steigerung der Bücherpreise verloren, für welche der Verleger einen offenbar unbilligen Preis angesetzt hat. Für offenbar unbillig ist aber der Preis *gewöhnlicher* Druckschriften zu achten, welcher für den Bogen Druckpapier . . gl.; Schreibpapier . . . gl. Velinpapier . . . gl. übersteigt. Ein ausserordentlicher Aufwand für Kupferstiche, wohin aber Titelkupfer und Vignetten nicht zu rechnen sind, macht hievon billig eine Ausnahme. Allezeit muss aber der Preis auf dem Titel des Werkes angegeben seyn."

t) Wenn man Taxen will, so hat man freylich keinen andern Anhaltspunkt, als die äussere Form, aber dann muss man, um gerecht zu seyn, beachten: 1) das Format, 2) die Schriftart, 3) das Papier. — Berücksichtigung verdiente auch die Grösse der Auflage, aber einer solchen Berücksichtigung stehen so viele Schwierigkeiten entgegen, dass sie wohl ausser Acht gelassen werden muss.

u) Vgl. Beyträge zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Schätzen der Münchener National-

und Hofbibliothek, herausgegeben v. *Johann Christoph Freyherrn von Aretin.* Maiheft 1804. p; 82 — 91.

v) Bender l. c. §. 127. p. 266. ff.

w) Bender l. c. §. 130. p. 271. ff.

x) Mit dem *Nettopreise* der Buchhändler ist ja nicht der bey den übrigen Handelszweigen vorkommende Nettopreis zu verwechseln. Der letzte bildete sich aus der Einführung eines bestimmten Credits beym Handel mit gewissen Waaren, und besteht in dem Abzug, welchen der Käufer von dem Kaufspreise machen kann, wenn er *vor* dem eingeführten Termine bezahlt, (vgl. *Büsch* Darstellung der Handlung. Thl. 1. B. 2. cap. 3. §. 8. ff.) Er ist also bloss als ein Abzug der Interessen, welche der Verkäufer aus dem früher empfangenen Gelde bis zum Zahltermine erlösen kann, zu betrachten, folglich eigentlicher *Discont* (vgl. *Bender* Handelsrecht. Thl. 1. p. 358). Der Buchhändler-Nettopreis gewährt hingegen dem Sortimentshändler die *einzige* Entschädigung für Auslagen, Arbeit etc. und muss ihm nebstdem noch den nöthigen Gewinn liefern. Will man daher den Buchhändler-Nettopreis mit einer andern Handels-Einrichtung vergleichen, so möchte es seyn mit der Provision, welche ein Verkaufs-Commissionär für Kosten, Bemühung und del credere erhält. (Vgl. *Büsch* l. c. Cap. II). — *Nettopreis* kömmt im Buchhandel auch noch gleichbedeutend vor mit dem Ladenpreise eines Artikels, welchen der Sortimentshändler nicht mit dem gewöhnlichen Rabatte erhält, z. B. bloss mit 25 pr. C.

y) In dem Falle nämlich, wenn er von dem Verlagsorte so wenig entfernt ist, dass die Auslagen auf Porto etc. die Differenz zwischen Netto und Ladenpreis nicht übersteigen.

z) Gesetzt z. B., Jemand kaufte sich jährlich 200 Bücher zu 300 fl.; von diesen wären 10 zu einem Ladenpreise von 15 fl. an dem Wohnorte des Käufers verlegt, so würde hier der Käufer 5 fl. gewinnen. Mit 100 fl. hätte er dann jedoch das Porto für Bestellung, Empfang, Geldsendung von 190 Büchern zu bestreiten, wo also auf jedes einzelne nur 31½ kr. Auslage käme, was, da jede einzelne Bestellung drey Ausfertigungen verlangt, auf jede 10 kr. auswirft. Man sieht hieraus, dass in diesem Falle die Auslage sich bedeutend höher beliefe, als bey der gegenwärtigen Einrichtung des Buchhandels.

aa) Vgl. hierüber *Krünitz* Encyclopädie. 7. Band. p. 195.

bb) Auch hier muss ich wieder von *Mittermayer* (Grundsätze des deutschen Privatrechts 1827. §. 521. p. 882) abweichen, indem derselbe den deutschen Buchhandel einen Tauschhandel nennt, in so ferne ein Buchhändler einem andern seine Verlags-Artikel zusende, ihm im Falle des Absatzes 33 Proc. Rabatt vom Ladenpreise bewillige, dafür aber auch eben so viel Rabatt für die von andern zugesendeten Verlagsartikel in Anspruch nehme. Ein Tauschhandel — barattiren im gewöhnlichen, changiren im Buchhandel — kömmt zwar auch im Buchhandel vor, er wird jedoch immer seltener (*Rössig*, Buchhandelsrecht p. 307); bey dem gewöhnlichen Nettohandel aber kann man den Umstand, dass ein Buchhändler bey Bezahlung seiner Rechnung die dem andern gelieferten Artikel in Aufrechnung bringt, bloss als gewöhnliche Compensation betrachten. — Würde das Tausch-Verhältniss als Grundlage des Buchhandels genommen, so könnte es nur in so ferne statt finden, als die Tauschobjecte in einem verhältnissmässigen Werthe stünden, diess möchte jedoch selten der Fall seyn,

denn bald hat dieser bald jener ein Saldo zu zahlen und dieses müsste dann, wäre der Buchhandel ein Tauschhandel, nach dem Ladenpreise berechnet werden. Auf die von mir angeführte Weise lassen sich die verschiedenen Eigenheiten des Buchhandels am leichtesten erklären; das Entstehen einer solchen Art von Gesellschaft ist erklärlich, wenn man bedenkt, dass auf Messen, namentlich der Frankfurter-Messe sich der deutsche Buchhandel in seiner jetzigen Gestalt ausbildete, wodurch die wechselseitige Vereinigung der Buchhändler sehr erleichtert wurde.

cc) Ueber den Nachdruck handeln: Rechtliches und vernunftmässiges Bedenken eines Icti., der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdrucke andern gehöriger Bücher. Halle 1726. — Jenaisches Responsum juris sammt völligem Beyfall dreyer Juristenfacultäten, Giessen, Helmstädt und Erfurt, worin dargethan wird, dass denen Autoribus der in Druck gegebenen Bücher und deren Cessionariis, welche von hohen Obrigkeiten kein Privilegium darüber ausgewirkt haben, kein Monopolium eines solchen Bücher-Verkaufs zustehe, noch einem weltlichen Gerichte ein Recht zukomme, andern den Nachdruck solcher Bücher zu verbieten, oder um Bestrafung nachzusuchen. — Eines aufrichtigen Patrioten unpartheyische Gedanken über die Quellen und Wirkungen des Verfalls des jetzigen Buchhandels etc. etc. (von *M. Birnbaum*). Schweinfurt 1733. p. 53—91. — *Turneisen*, dissertatio de recusione librorum furtiva. Basil. 1738. 4to. — Unpartheyisches Bedenken, worin aus allen natürlichen, göttlichen und menschlichen Civil- und Kriminalrechten und Gesetzen klar und deutlich ausgeführt wird, dass der unbefugte Nachdruck privilegirter und unprivilegirter Bücher ein allen göttlichen

und menschlichen Gesetzen zuwiderlaufendes Verbrechen und ein feiner Diebstahl sey. Cöln 1742. 8vo. — Rechtliches und vernunftmässiges Bedenken eines unpartheyischen Rechtsgelehrten über den schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher. Frankfurt und Leipzig 1774. 8vo. — *Pütter*, vom Büchernachdruck. Göttingen 1774. 4to. — Der gerechtfertigte Nachdruck, oder Johann Thomas von Trattners erwiesene Rechtmässigkeit seiner veranstalteten Nachdrücke, als eine Beleuchtung der auf ihn gedruckten Leipziger Pasquille. Wien und Leipzig 1774. — *Friedrich Eckard's* Epistel an Tob. Göbhard in Bamberg über eine auf J. Ch. Dietrich in Göttingen bekannt gemachte Schmähschrift. 1776. 8vo. und in *Lichtenberg* vermischte Schriften, dritter Band, S. 147—196. — Bemerkungen zu Fridr. Eckards Epistel an Tobias Göbharden. Bamberg 1776. 8vo. — *Friedr. Eckard*, an dem Verfasser der Bemerkungen zu seiner Epistel an T. Göbhard in Bamberg, 1776, und in *Lichtenberg* vermischten Schriften, Bd. 3, p. 197 — 230. — *Bürger's* Vorschlag gegen den Büchernachdruck im deutschen Museum, November 1777. — *Linguet*, Betrachtungen über die Rechte des Schriftstellers und seines Verlegers; aus dem Französischen mit Anmerk. 1778 und 1779. 8vo. — *Ch. M. Wieland*, Schreiben eines Nachdruckers an den Herausgeber des deutschen Merkurs, im deutschen Merkur, Juny 1780. — *Scheidemantel*, das Bücherwesen nach Staatsklugheit, Recht und Geschichte, sowohl überhaupt, als auch insbesondere nach römisch-deutschen Staats- und Privatgesetzen betrachtet, vornehmlich aber die Ungerechtigkeit des Nachdruckes mit einigen neuen Gründen erwiesen. Leipzig 1781. 8vo. — *(Krause)* über den Büchernachdruck. Deutsches Museum, 1783, Mai und Juny (besonders

abgedruckt, Altdorf 1783). — An den Verfasser des Aufsazzes über den Büchernachdruck. Deutsches Museum 1784, Febr. — Literatur — und Völkerkunde 1784. — Neue Untersuchung über den Büchernachdruck. Deutsches Museum 1784, October. — *J. J. Celles*, freymüthige Aufsätze. Anspach 1784. 1 St. p. 73—166. — *Mart. Ehlers*, über die Unzulässigkeit des Büchernachdrucks nach dem natürlichen Zwangsrechte. Dessau und Leipzig 1784. — Erniedriget oder erhöhet Nachdruck Bücherpreise? im deutschen Merkur, Mai 1784. — *J. H. Campe*, Schreiben an Joseph den Einzigen (über den Büchernachdruck) im deutschen Museum 1784, Februar. — Actenstücke zur österreichischen Nachdruckergeschichte, im deutschen Merkur 1785, Mai. — Etwas zum Behufe des Nachdrucks, von einem Ungenannten, mit Anmerkungen des Herausgebers, im deutschen Merkur 1785, July. — *Kant*, von der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks, Berliner Monatsschrift 1785, Mai, und in *Mereau*, Miscellen. Th. 2, S. 233 ff. — *Brehm* , de finibus justi et injusti circa dominium et commercium bibliopolarum. Lips. 1786. 4to. — *Richter*, de re libraria in I. R. G. ordin. Lips. 1786. 4to. — *J. G. Dyks*, Buchhändler-Rechtfertigung gegen die vorgebliche Kaiserliche Erklärung zu Gunsten des Nachdrucks, in der Literatur- und Völkerkunde 1786, März. — Erinnerungen eines Buchhändlers an seine Herren Collegen, den Nachdruck betreffend; s. Ephemeriden der Menschheit 1786, Oct., Nov. und Dec. — Was dachte Luther über den Büchernachdruck? Berliner Monatsschrift 1786; October. — Ueber den Nachdruck nach den Grundsätzen des Rechts; im Cosmopolit. St. 3, 4. — *J. G. Müller*, über den Büchernachdruck, in den Romanen: Aus den Papieren eines braunen Mannes. Bd. 5, Cap. 61; und Siegfried

von Lindenberg, Th. 5, Aufl. 5, Cap. 88. — *Salzmann*, Carl von Carlsberg, Th. 3. S. 119, 120. — *Schlettweins* Archiv für Menschen und Bürger, B. VIII. und neues Archiv im 1, 3 und 4 Bde. — *Becker*, über das Eigenthumsrecht an Geisteswerken. Frankfurt und Leipzig 1789. 8vo. — Schreiben an den Hrn. Rath Becker in Gotha über seine Abhandlung: das Eigenthum an Geisteswerken, von *C. Ch. S. Krause*, im neuen deutschen Museum 1790, S. 9. — *Moritz*, über eine Schrift Campe's, die Rechte der Schriftsteller und Buchhändler betreffend. Berlin 1789. — Unfehlbares Mittel, den Nachdruck zu verhindern, zum Besten rechtmässiger Verleger und Schriftsteller. Tübingen 1790. 4to. — Wider und für den Büchernachdruck, aus den Papieren des blauen Mannes, bey Gelegenheit der zukünftigen Wahlcapitulation, gedruckt im Reiche für das Reich. 1790. — *Bösner*, Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vorschläge, wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne, herausgegeben mit einem Vorberichte von *J. F. F. Ganz*. Regensburg 1790. 8vo. — *Sigm. Balth. Ohlentorp*, Schulmeister zu Mischke *(J. G. Dyck?)*, Jedermänniglich sonnenklar einleuchtende Vertheidigung des Büchernachdrucks, 5te Aufl. 1790. 8vo. — Gedanken über verschiedene Paragraphen der Kaiserl. Wahlcapitulation, die in den Gerstlacherschen Anmerkungen gar nicht oder doch kurz berührt sind; herausgegeben durch Germanus Biedermann. Eleutheropolis 1790. 4to. p. 51—58. — Vertheidigung des Eigenthums gegen den Raub, oder Prüfung der Schrift: Wider und für den Büchernachdruck, aus den Papieren des blauen Mannes etc., gedruckt in Schwaben 1790. — *Stafenhagen*, für den Nachdruck, in der Monatsschrift von und

für Mecklenburg, 1790. — De eo, quod justum est circa librorum editiones, insciis ac invitis editoribus repetitas, auctor *Jac. Fauth.* P. I. 1791. 4to. — Ein Pro und Contra für die Gesetzwidrigkeit des Büchernachdrucks im heil. röm. Reiche, im Anzeiger 1791, 2 Bd. Nro. 91 und 92. — *A. Frh. von Knigge*, über den Büchernachdruck, von J. G. Müller. Hamburg 1792. — *Kaiser's* Nachschrift und Appellation an das ehrliebende Publicum, in Salzmanns Krebsbüchlein. Erfurt 1792. — Ueber den Verlagsraub, oder Bemerkungen über Hrn. Dr. Reimarus Vertheidigung des Nachdrucks, im Aprilstück des deutschen Magazins 1791, vom Verfasser des Siegfried von Lindenberg. Leipzig 1792. 8vo. — *J. A. H. Reimarus*, Erwägung des Verlagsrechtes in Ansehung des Nachdruckes, in Beziehung auf eine Abhandlung im deutschen Magazin (1791) Bd. 1. S. 383. und in der Antwort auf Müllers dagegen herausgegebene Schrift. Hamburg 1792. 8vo. — *J. F. P. Seidensticker*: Ist der Staat nach reinen Grundsätzen des gesellschaftlichen Vertrags und nach den gemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts befugt, den Büchernachdruck zu verbiethen oder nicht? Helmstädt 1792. 8vo. — *J. G. Fichte*, Beweis der Unrechtmässigkeit des Büchernachdrucks; Berliner Monatsschrift 1793, Mai. — Ueber das Eigenthum der Gedanken, in dem schleswigschen Journale 1793. Nov. — *E. M. Gräff*, Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthumsrechtes der Schriftsteller und der Verleger. Leipzig 1794. 8vo. — Einige rechtliche Verhältnisse des Schriftstellers, des Verlegers und des Nachdruckers, von *Heusinger*, in Niethhammer's philos. Journal, Heft 3. Nro. 3. — *Lobethan*, Handelsrecht, mit besonderer Rücksicht auf das Verlagsrecht des Buchhändlers und das Eigenthumsrecht des Schrift-

stellers. Leipzig 1795. 8vo. — *Kant*, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. — *Runde*, im deutschen Privatrechte. — *Rössig*, im Handbuch des Buchhandelsrechtes. — *Eberhard*, die deutschen Schriftsteller, was sie thaten, was sie für Unrecht leiden und was ihnen für Lohn gebührt. Halle 1814. 8vo. — *Derselbe* im allgemeinen Anzeiger der Deutschen, 1811, Nro. 69, 1815, Nro. 78. — *Krause*, über Büchernachdruck. Stuttgart 1817. 8vo. — *Griesinger*, der Büchernachdruck etc. Stuttgart 1822. 8vo. — Debatten über den Büchernachdruck in der würtembergischen Kammer der Abgeordneten im Jahre 1821. Stuttgart 1822. 8vo. — *Bender*, Handelsrecht. — *Krug*, Schriftstellerey, Buchhandel und Nachdruck, rechtlich, sittlich und klüglich betrachtet. Leipzig 1823. — *Paulus*, Rechtserforschungen. Heidelberg 1824. — *Neustettel*, der Büchernachdruck nach römischem Rechte. Heidelberg 1824. — *W. A. Kramer*, die Rechte der Schriftsteller und Verleger. Heidelberg 1827. — Ein paar Blicke und Worte über das Verlagsrecht des Buchhändlers und Unrecht des Nachdruckers, im Marburger Wochenblatt für Buchhändler etc., 5ter Jahrg. Nro. 26 und 27. (1) — Nachdrucken und Nachrücken, antiliberale Aussichten über die Worte und Blicke hinaus in Nro. 26 und 27 des Wochenblattes für Buchhändler, im Marburger Wochenblatt 5ter Jahrg. Nro. 39 und 40. — Beachtenswerth ist auch noch ein Aufsatz in Nro. 41 und 42 des 7. Jahrgangs des Marburger Wochenblattes. — *Perthes*, über den deutschen Buchhandel und die äussern Verhältnisse der deutschen Literatur; in *Pölitz* Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst. Jän. 1829. p. 29 — 38.

dd) Natürlich vorausgesetzt, dass die Originalausgabe dem Nachdrucke an äusserer Ausstattung nicht nach-

stehe; denn im lezteren Falle erscheint er als wohlfeiler.

ee) Deutsche Bundesacte von 1815. Art. XVIII. d. (in *Emminghaus*, Th. 2. p. 644) vgl. Denkschrift über den Büchernachdruck; zugleich Bittschrift um Bewirkung eines deutchen Reichsgesetzes gegen denselben, den erlauchten, bey dem Congresse zu Wien versammelten Gesandten deutscher Staaten ehrerbietigst überreicht im Namen deutscher Buchhändler. — Die in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten bestehenden Verordnungen über den Büchernachdruck finden sich gesammelt in dem Vortrage des Hrn. Bundestagsgesandten *von Berg* in der 34sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 22sten Juny 1818. — Für Bayern vgl. *Wolf*, über den gegenwärtigen Zustand des Buchhandels in Bayern. München 1827. p. 27 ff.

ff) Vgl. die oben Not. *i* angeführten Beylagen 6 und 7 zum Protokolle der Sitzung der deutschen Bundesversammlung am 11ten Februar 1819 und das Protokoll der achten am 24sten März 1825 gehaltenen Sizzung der deutschen Bundesversammlung.

gg) Vgl. die eben angeführte Citate.

hh) Unterm 16ten August 1827 erliessen S. M. der König von Preussen eine allerhöchste Kabinetsordre an das Ministerium, wegen Einleitung einer Vereinbarung mit den einzelnen Staaten des deutschen Bundes zum Zweck gemeinschaftlichen Schutzes der Rechte der Schriftsteller und Verleger wider den Büchernachdruck. Die in Folge derselben von dem königl. preuss. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit den betreffenden Regierungen gepflogenen Verhandlungen haben zu dem erfreulichen Resultate geführt, dass bereits die nachgenannten deutschen Bundesstaaten sich mit Preussen

gegen den Nachdruck vereiniget haben: das Königreich Hannover; das Königreich Sachsen; das Grossherzogthum Hessen; das Herzogthum Oldenburg; das Fürstenthum Schaumburg-Lippe; das Herzogthum Braunschweig; die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Lippe-Detmold; das Herzogthum Nassau; das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen; das Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha; die freyen Hansestädte Lübeck und Bremen; ferner: die Grossherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz; das Herzogthum Sachsen-Altenburg; das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen; das Herzogthum Anhalt Bernburg; die Fürstenthümer Reuss-Schleitz und Reuss-Plauen; das Herzogthum Anhalt-Dessau; das Grossherzogthum Baden; die Herzogthümer Holstein und Lauenburg (siehe: Gesetzsammlung für die preussischen Staaten, 1827, Nro. 17, 20, 21 u. 22, 1828, Nro. 1, 2 und 3). Die Schwierigkeiten, welche, dieser Verträge ungeachtet, dem Verdrängen des Nachdrucks entgegenstehen, schildert *Perthes* a. a. O. p. 32. trefflich mit folgenden Worten: Diese Verträge in Wirksamkeit zu bringen, wird von der Aufmerksamkeit und Thätigkeit der preussischen Buchhändler abhängen; freylich mit Opfer an Zeit und Mühe; denn bey jedem eintretenden Falle muss aufs neue bey jedem in dieser Verbindung mit Preussen stehenden Staate, nach Massgabe des besonders statt findenden Vertrages und der im Lande besonders gegebenen Verordnung, auf Verbot und Strafe des Nachdruckes angetragen werden. Der (nichtpreussische) Buchhändler eines mit Preussen im Vertrag stehenden Staates, muss durch Preussen auf die andern mit ihm in Verbindung stehenden zu wirken suchen; z. B. der mecklenburger Verleger kann in Hamburg, wenn ihm hier ein Buch

nachgedruckt werden sollte, nicht klagen, denn seine Regierung steht mit der Hamburgischen nicht in Vertrag, mit Preussen beyde, und durch dieses könnte vielleicht eine Einwirkung gegen solchen Nachdruck erwirkt werden.

ii) Vergl. Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels, XVIII. in *Rössig*, Buchhandelsrecht p. 461. Marburger Wochenblatt 7ter Jahrg. Nro. 27 und 28 (erster Vorschlag), Nro. 33 und 34, 35 und 36; Nro. 41 und 42 (enthält beachtenswerthe Betrachtungen über die Lage der Sortimentshändler an Orten, wo Nachdrücke zu verkaufen von der Obrigkeit nicht verboten ist), Nro. 47 und 48. 8ter Jahrg. Nro. 3 und 4, Nro. 5 und 6, 7 und 8, 15 und 16.

*) Ueber das vorgeschlagene Mittel der Retorsion vgl. *Perthes* a. a. O. p. 35.

*) Ueber die Nachtheile des Nachdrucks auf die literarische Thätigkeit vgl. *Perthes* a. a. O. p. 30.

kk) Ein Anschliessen der noch übrigen Bundesstaaten zu den Not. *hh* Erwähnten würde eine freywillige Vereinbarung sämmtlicher Bundesglieder zu Stande bringen, wo dann die der Vereinbarung zu Grunde liegenden Normen ein Bundesgesetz bilden würden. Wiener Schlussacte Art. LXIV. (*Emminghaus*, II. Th. p. 703).

ll) Ueber das Gestatten von Nettopreisen an Nicht-Buchhändler vergl. Vertrag der Buchhändler über einige Gegenstände ihres Handels, 1804. I. in *Rössig*, Buchhandelsrecht p. 449 und X. ebend. p. 458. *A. M. Schalbacher*, freymüthige Bemerkungen über den Zustand des Buchhandels etc. 1803. p. 10 ff. p. 21, 22 und 23. Marburger Wochenblatt 5. Jahrg. Nro. 20 (30), Nro. 22 (1) Nro. 26 und 27 (2), Nro. 35 und 36 (1); 6ter Jahrg.

Nro. 17 und 18 (4), Nro. 28 (1), Nro. 34 (2 und 4), Nro. 40 und 41 (4), 7ter Jahrg. Nro. 1, 2, 3, 4. Nachtrag XI. (vorzüglich) Nro. 27 und 28 (zweiter Vorschlag) Nro. 47 und 48; 8ter Jahrg. Nro. 21 und 22.

mm) Vergl. Vertrag der Buchhändler etc. XI. *Rössig* p. 458. Erklärung mehrerer Berliner Buchhändler, dass sie die Preisdifferenz eines jeden Buches, welches vom Verleger herabgesetzt wird, und das sie zum vollen Ladenpreise mit dem üblichen Rabatt bezahlt haben, wenn sie solches erweislich noch auf dem Lager haben, zur Last schreiben, oder, wenn solches dem Verleger angenehmer seyn sollte, ihm selbes zu dem Preis, wofür sie es empfangen haben, auf seine Kosten remittiren werden. Marburger Wochenblatt 5ter Jahrgang Nro. 26 u. 27 (4). Eine ähnliche Erklärung daselbst 7ter Jahrg. Nro. 43 und 44 (18).

nn) Von dieser Verpflichtung wird jezt sehr häufig abgewichen; die einschlägigen Citate werde ich daher weiter unten, wo von diesem Abweichen die Rede ist, mittheilen.

oo) Ueber das Subscriptions- und Pränumerationswesen und Unwesen vergl. Marburger Wochenbl. 6ter Jahrg. Nro. 14 und 15 (2), Nro. 20 und 21 (1), Nro. 28 (2), Nro. 34 (1 und 3), Nro. 52 (Nachtrag VII. [vorzüglich]); 7ter Jahrg. Nro. 25 und 26, Nro. 37 und 38, Nro. 47 und 48; 8ter Jahrg. Nro. 5 und 6. — Eine Erklärung der sämmtlichen Sortiments-Buchhandlungen Bayerns in dieser Beziehung findet sich im Marburger Wochenblatt 8ter Jahrg. Nro. 19 und 20.

pp) Das Verfahren so mancher Buchhandlung, die Subscribenten- und Pränumeranten-Sammlungen nicht den Sortimentshandlungen zu überlassen, sondern Dritten zu übertragen, muss hier als regelwidrig bezeichnet

werden. Man vergleiche hierüber das von *mir* in: „Ueber den gegenwärtigen Zustand des Buchhandels in Bayern" p. 49 ff. Gesagte. Kommen ja jetzt sogar Musterreiter von Buchhandlungen (von selbstverlegenden Auctoren sind sie schon länger bekannt) vor! Vergl. Marburger Wochenblatt 5ter Jahrg. Nro 9 und 10 (23).

qq) Rössig, Handbuch des Buchhandelsrechts §. 29, 30 und 31. Nebstdem haben die Leipziger Buchhändler noch das Privilegium, dass alle an sie abgehende und von ihnen abgesendete Pakete auf Kosten des Absenders oder Empfängers zu geschehen haben. Vergl. *Bender*, Handelsrecht I. Th. p. 261.

rr) Rössig l. c. §. 28 p. 311. — *Leuchs*, Handelssystem p. 112.

ss) Rössig l. c. §. 26 p. 310. So bedeutend dieser Rabatt erscheinen mag, so sehr verschwindet dieser Schein, wenn man das oben Not. *x* Gesagte betrachtet. Es ist nicht oft genug zu wiederholen, dass dieser Rabatt Ersatz für alle Unkosten des Sortimentshändlers sey, und ihm nebstdem noch den nöthigen Gewinn abwerfen müsse. Mit diesem Rabatte hat der Buchhändler zu bestreiten: 1) Porto und Fracht. Wie bedeutend diese Ausgabe sey, zeigt sich, wenn man hedenkt, dass der Sortimentshändler eine Menge von Büchern erhält, die er wieder remittiren muss, und wofür er, wenn sie über Leipzig gehen, nach dem Not. *qq* Gesagten, auch die Rückfracht zu tragen hat. Gesetzt also z. B. ein Sortimentshändler macht in einem Jahre um 9000 fl. Ladenpreis Geschäfte, so würde das Volumen des Papiers gleich seyn 140 Ballen; gesetzt jedoch, mit den Remittenden mache das Volumen 150 Ballen Papier, jeder Ballen zu 1 Zentner, gäbe 150 Zentner; gesetzt ferner, der Sortimentshändler wohne in einer solchen

Entfernung von Leipzig, dass er für 1 Ztr. 8 fl. Fracht zu bezahlen habe, so macht diess schon 1200 fl. 2) Die Zollabgaben, den Ztr. bloss zu 6 kr. berechnet, betrügen 15 fl. 3) Die Gebühren für die Bemühungen des Leipziger Empfangs-Commissionärs. 4) Die nothwendigen Ausgaben am Verkaufsorte, als: für Ladenzins 250 fl., für einen Gehülfen 500 fl., für einen Markthelfer 150 fl., für Gewerbesteuer 35 fl., in Summa 935 fl. 5) Allenfallsige Verluste von seinen Abnehmern. 6) Zinsen für die für das Lager erkauften Bücher. Zu 33⅓ Proc. Rabatt betrüge dieser bey dem angenommenen Geschäfte 3000 fl.; die Ausgaben Nro. 1, 2 und 4 jedoch 2150 fl.; blieben also dem Buchhändler für die Ausgaben Nro. 3, 5 und 6 und für seinen Lebensunterhalt noch 850 fl. Man sieht hieraus, dass der Gewinn eines Sortimentshändlers nicht zu übermässig sey. Auch bey einem grösseren Geschäftsbetriebe ist dasselbe der Fall; denn mit den Einnahmen steigen auch die Ausgaben verhältnissmässig. — Würde die herkömmliche Provision unverhältnissmässigen Gewinn abwerfen, so würde nunsere Vorfahren sich nicht so strenge daran gebunden haben. Man könnte zwar einwenden: die Zeiten haben sich verändert; gar manches ist wohlfeiler geworden, wie z. B. die Fracht. Zugestanden — dagegen ist aber auch gar manches theurer geworden, wie der Aufwand, welchen eine Familie von dem Stande eines Buchhändlers zu machen hat; es hat sich vermehrt die Menge der schlechten Zahler; es hat sich vermehrt die Gefahr, Ladenhüter zu bekommen, und so manches. Man kann meine Aeusserung für um so unpartheyischer halten, als ich selbst Gewinn davon hätte, wenn die Provisionen niedriger wären.

tt) *Rössig* a. a. O. §. 17 p. 305 ff.

uu) *Rössig* a. a. O. §. 23 p. 309.

vv) Es wurde oben schon erwähnt, dass der deutsche Buchhandel in seiner Eigenthümlichkeit eigentlich auf Messen sich ausgebildet habe. Von Mainz und Ursel zog sich der Buchhandel im 16ten Jahrhunderte nach Frankfurt am Main, wo, der vielen darin befindlichen Buchhandlungen wegen, eine eigene Gasse den Namen Buchgasse erhielt. Die Messe in Frankfurt trug dann natürlich sehr viel zum Verkehre mit Büchern bey. Vergl. *Orth*, von der Reichsmesse in Frankfurt am Main 1765. 4to. *Rössig*, Handbuch des Buchhandelsrechts, §. 45 und 46. *Bender*, Handelsrecht, Th. 1. §. 118. *Krünitz*, Encyclopädie, Th. 7. p. 196 ff. — Die grosse Ausdehnung des Frankfurter Buchhandels, und die auf den Buchhandel überhaupt nöthige Aufsicht veranlasste Kaiser Rudolph II. 1579 und 1580 eine eigene Büchercommission in Frankfurt zu ernennen. (*Orth* l. c. p. 505.) Aufgabe dieser Commission, welche aus einem Commissär und dem Reichskammergerichtsfiscale bestand, war: Aufsicht auf alle Verletzungen der kaiserlichen Druckprivilegien und auf die Beobachtung der Reichs-Polizey-Gesetze in Ansehung des Bücherwesens. Vgl. kaiserliches Patent vom 15ten März 1608. — (*Gerstlacher*, Handbuch der deutschen Reichsgesetze IX. 1197 ff.) — Sie war berechtiget, die Verbreitung derjenigen Bücher, welche gegen die Reichsgesetze anstiessen, zu verbiethen, und sie nach Umständen sogar zu confisciren; eine eigentliche Censur vor dem Drucke hatte sie indessen nicht vorzunehmen. Vergl. *von Berg*, Handbuch des deutschen Polizeyrechts. Hannover 1802. Th. II. p. 357. Auch von Seite der Frankfurter Obrigkeiten erschienen verschiedene die Büchermesse betreffende Verordnungen. Vergl. *Orth* a. a. O. p. 499 ff. —

Bender, Handelsrecht Th. I. p. 255 ff. — Dadurch wurde jedoch der Verkehr mit Büchern hie und da beengt, die Censur wurde strenger, und von jedem zum Verkaufe ausgebothenen Buche musste eine nicht unbedeutende Anzahl von Exemplaren dem Magistrate zu verschiedenen Zwecken gegeben werden. Vergl. *Rössig*, Buchhandelsrecht §. 26 p. 48 ff. — *Bender*, l. c. §. 119 p. 254. — Es war daher natürlich, dass die Messe in Leipzig, wo auch bedeutender Buchhandel getrieben wurde, den Vorzug vor der Frankfurter erhielt, da in Leipzig alle diese lästigen Vorschriften nicht bestanden; seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts kam die Frankfurter Messe immer mehr in Verfall. Vergl. *Rössig* und *Bender* a. a. O. — Natürlich war der Versuch von Frankfurt, sich wieder diese Messe zurückzuziehen, natürlich die Versuche anderer Länder, wie von Preussen und Bayern, die Buchhändlermesse in ihre Territorien zu verlegen; allein bis jezt glückte noch keiner. Vgl. *Rössig*, Buchhandelsrecht §. 27 und 28 p. 49 und 50. Die Ursache davon scheint mir weniger in den von *Rössig* l. c. §. 29 — 38 aufgezählten Hauptstützen des Leipziger Buchhandels, als in der Natur des deutschen Buchhandels selbst zu liegen. Es gibt in Deutschland keinen provinziellen Buchhandel, welcher einzelne Kreise umfasste, der deutsche Buchhandel ist eigentlich gemein deutsch; desshalb gestattet er auch nicht verschiedene Mittelpunkte, er kann bloss einen haben, und schwer möchte es seyn, einen anderen Punkt an die Stelle des kräftig stehenden zu stellen. Etwas anderes wäre es mit dem von *mir* an einem anderen Orte (über den gegenwärtigen Zustand des Buchhandels in Bayern p. 15 ff.) angeregten Vorschlage zu einer Buchhändlermesse für die ausländische Literatur. Diese verlangt keine solche Con-

centricität, wie der deutsche Buchhandel, und wenn Bayern z. B. eine Messe für die Producte der französischen und italienischen Literatur, und Preussen eine solche für Englands Geisteswerke errichteten, so würde diess von unberechenbarem Vortheile, nicht nur in öconomischer, sondern auch in wissenschaftlicher Beziehung seyn. Natürlich müsste von Seite der Regierungen die Einleitung getroffen werden; allein das, was sie zu thun hätten, wäre so wenig, im Verhältnisse des zu erreichenden Vortheils, dass ein Versuch wohl gewagt werden könnte.

ww) Diese Versendungs- und Empfangscommissionäre befinden sich zwar gewöhnlich in Leipzig; in neuerer Zeit finden sie sich jedoch auch in Nürnberg, Berlin und Wien. Durch diese Commissionäre bildet sich nun die Manipulation folgendermassen: A in Riga, der ein auf den deutschen Buchhandel berechnetes Buch verlegt, hat B in Leipzig als Versendungscommissionär, an den er Exemplare seines Buches frey einsendet, um dasselbe an alle mit ihm in Verbindung stehende Sortimentshandlungen, deren jede ihren Empfangscommissionär in Leipzig hat, als Neuigkeit zu versenden. B gibt diese Nova nun in Leipzig an die Empfangscommissionäre der Sortimentshändler ab, welche solche wöchentlich, oder nach Massgabe des Verbrauchs öfter oder seltener, durch die Post oder durch Fuhre auf Kosten des Empfängers absenden. C in Strasburg, der nach Empfang der ihm als Neuigkeit gesandten Exemplare findet, dass sie für seine Abnahme nicht hinreichen, verlangt deren mehr; allein er schreibt nicht an A nach Riga, sondern schickt an seinen Empfangs-Commissionär D in Leipzig einen Zettel, auf welchem die Anzahl der Exemplare, welche er verlangt, bemerkt

ist. D theilt diesen Zettel dem Versendungscommissionär des A, dem B mit, welcher solchen expedirt, das Verlangte dem D zur Beförderung an C einhändigt, und den Zettel gelegenheitlich als Belege an A einsendet. Vergl. allgemeine deutsche Realencyclopädie oder Conversationslexicon. 6te Aufl. Leipzig 1824. II. Bd. p. 103. Hieraus ergibt sich wieder ein Grund, warum der Buchhandel Leipzigs so gestiegen.

xx) Vergl. *Rössig*, Handbuch des Buchhandelsrechts §. 22, 23 und 24, p. 308 und 309, und p. 450 ff.

yy) Vergl. *Rössig* l. c. §. 25, p. 310.

zz) Vergl. *Rössig* l. c. §. 26. Ueber die Art zu berechnen vergl. *Rössig* l. c. §. 28. *Bender*, I. Th. p. 258.

aaa) Man vergl. hiebey das oben unter VI. Gesagte nebst den einschlägigen Noten.

bbb) Siehe Not. *ss*.

*) *Perthes* a. a. O. p. 44. sagt über die Arbeit des Sortimentshändlers: Dieser eigentliche Buchhandel ist äusserst mühsam, erfordert rastlose Thätigkeit und Aufmerksamkeit. Beachtet der mit Arbeit belastete Sortimentshändler das so einfache Verlagsgeschäft etc.

ccc) Ueber das Verfahren der Cotta'schen Buchhandlung vergl.: a) wegen Schiller: Erklärung im Intelligenzblatte Nro. 8 zum Morgenblatte 1826; dagegen: Marburger Wochenblatt 5ter Jahrg. Nro. 50 und 51 (2). b) wegen Göthe: Marburger Wochenblatt 6ter Jahrg. Nro. 20 und 21 (3), Nro. 24 und 25 (2 und 3 [der leztere Aufsatz sehr gediegen]). — Bitte der churhessischen Buchhändler, sie mit Bestellung auf die Cotta'sche Ausgabe der Göthe'schen Werke zu verschonen. (Casseler Zeitung Nro. 62, 1827. Marburger Wochenbl. 6ter Jahrg. Nro. 36, (1). Aehnliche Anzeige des Hrn. Sauerländer in Aarau. Ebendaselbst Nro. 36 (4). — Erklärung der

Cotta'schen Buchhandlung dagegen. Ebendaselbst Nro. 46 und 47 (4). — Erklärung der Berliner Sortimentshändler, kein Exemplar anders zu verkaufen und öffentlich anzuzeigen, als mit einer Preiserhöhung von 2 Thlrn. Ebendaselbst Nro. 46 und 47 (3). — Das darauf erschienene Circular der Cotta'schen Buchhandlung ist Beylage A. abgedruckt. Der Verfasser enthält sich jeder Bemerkung darüber, so viele dasselbe auch veranlassen könnte, und überlässt nach dem bisher Gesagten das Urtheil ganz seinen Lesern.

ddd) Vergl. oben Not. *mm.*

eee) Vergl. *Krünitz*, Encyclopädie 7ter Th. p. 194. — *Rössig*, Buchhandelsrecht p. 460.

fff) Vergl. oben Not. *ll.* Hier kömmt jedoch noch zu bemerken, dass oft die Verfasser vom Verleger sich bedingen, dass derselbe ein Werk einer gewissen Classe von Käufern um den Nettopreis oder noch billiger ablasse. Unbezweifelt hat der Verfasser ein Recht, eine solche Bedingung zu setzen; allein es möchte nicht wohl rathsam seyn, dass sie ein Verleger annehme, indem er immer der Gefahr ausgesetzt ist, dass ihn der Vorwurf treffe, er verkaufe unter dem Ladenpreise.

ggg) Es lässt sich zwar nichts dagegen erinnern, wenn Sortimentshändler Kunden, welche bedeutende Einkäufe machen, einige Procente Rabatt gewähren; allein das Schleudern geht oft ins Gränzenlose. Man vergleiche hierüber: Marburger Wochenblatt 6ter Jahrg. Nro. 17 und 18 (4), 7ter Jahrg. Nro. 1 und 2. Nachtrag XI. Nro. 9 und 10, Nro. 21 und 22, Nro. 25 und 26. — Merkwürdige Beispiele von Bekanntmachungen von Sortimentshändlern in dieser Beziehung finden sich im Marburger Wochenblatt 6ter Jahrg. Nro. 40 und 41 (3); 8ter Jahrg. Nro. 11 und 12.

hhh) Vergl. Vertrag der Buchhändler etc. III. in *Rössig* l. c. p. 450 ff. Marburger Wochenbl. 5ter Jahrg. Nro. 26 und 27 (16), Nro. 35 und 36 (29); 6ter Jahrg. Nro. 3 und 4 (34), Nro. 52 (4); 8ter Jahrg. Nro. 19 und 20.

iii) Die zu dem Nachfolgenden nöthige statistische Uebersicht gewährt die Beylage B angehängte tabellarische Zusammenstellung der deutschen Buchhändler. Vergl. auch hierüber: Für Vermehrung der Buchhändler-Etablissements: Marburger Wochenblatt. 5. Jahrg. Nro. 50 und 51 (1); 6. Jahrg. Nro. 11 und 12 (1). Gegen Vermehrung der Buchhändler-Etablissements: Marburger Wochenbl. 6. Jahrg. Nro. 2 (3), Nro. 3 und 4, 5 und 6 (2), Nro. 7 und 8 (1), Nro. 14 und 15 (1), Nro. 48 und 49. Nachtrag IV. [*vorzüglich*].

kkk) Vergl. ausserordentliche Beylage Nro. 63 zur allgemeinen Zeitung 1828 (Bericht über die Ostermesse 1828).

*) Vgl. hierüber das von *Perthes* a. a. O. p. 50 ff. angeführte sehr Beherzigungswerthe.

**) Vgl. *Perthes* a. a. O. p. 38. ff.

lll) Ueber die Zweygroschen-Ausgaben vergl. Marburger Wochenbl. 5ter Jahrg. Nro. 11 und 12 (29); 6ter Jahrg. Nro. 14 und 15 (2), Nro. 19 (1), Nro. 28 (2), Nro. 35 (1), Nro. 40 (1 und 2), Nro. 42 und 43 (1), Nro. 44 und 45 (3), Nro. 52, (Nachtrag VIII. [*vorzüglich*]); 7ter Jahrg. Nro. 29, 30, 37, 38, 43 und 44.

mmm) Vergl oben Not. *k*.

nnn) Ausserordentliche Beylage Nro. 63 zur allgemeinen Zeitung 1828.

ooo) Ueber das Nachtheilige der Novitäten-Zettel siehe: Marburger Wochenblatt. 6ter Jahrgang. Nro. 34 (5). Ein eigener Vorschlag findet sich in dem 5ten

Jahrgang des Marburger Wochenblattes Nro. 17 (1), der nämlich, besonders abgedruckte Titel dem Wochenblatte beyzulegen, indem das Beschauen eines schön gedruckten Titels oft zum Kaufen reize. (?!)

†) Vergl. *Perthes* a. a. O. p. 38. ff.

ppp) Ueber den gegenwärtigen Zustand des Buchhandels in Bayern p. 9 ff.

qqq) Man vergl. über die Pressfreyheit. Materialien zu einer allgemeinen Geschichte der Büchercensur in *J. Chr. Frhrn. von Aretin's* Beyträgen zur Geschichte und Literatur, vorzüglich aus den Schätzen der Münchner National- und Hofbibliothek, III. St., Sept. 1806. p. 609 ff., die Literatur der Censur enthaltend. — Deutsche Bundesacte vom 8ten Juny 1815. Art. 18 d (*Emminghaus*, II. Bd. p. 644). — Vortrag des Bundestagsgesandten *von Berg:* Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen über Pressfreyheit, besonders in Deutschland. Protocolle der deutschen Bundesversammlung Bd. VI. p. 293. — Bundesbeschluss über die Pressmissbräuche vom 19ten Sept. 1819 (*Emminghaus*, II. Bd. p. 678 ff.) *J. Chr. Frhrn. von Aretin:* Wie darf man in den deutschen Bundesstaaten über politische Gegenstände schreiben? Altenburg 1824. — *Rudhart*, über die Censur der Zeitungen etc. Erlangen 1826.

rrr) Siehe die Verfassung des Leipziger Börsenvereins, vollständig abgedruckt in Beylage C, und darunter besonders Art. 6.

sss) Siehe *Elvers*, Themis, Zeitschrift für practische Rechtswissenschaft, I. Band. I. Heft. Göttingen 1827. p. 188 ff.

ttt) Vergl. ausserordentliche Beylage Nro. 63 zur allgemeinen Zeitung 1828. (Bericht über die Ostermesse 1828.)

B e y l a g e n.

Beylage A.

Die erste Lieferung der Taschen-Ausgabe von
G o e t h e's W e r k e n,
bestehend in fünf Bänden, ist bereits fertig und erscheint zur Ostermesse versprochenermassen. Format, Druck und Papier kommen mit der ersten Anzeige völlig überein, und die Theilnehmer werden hoffentlich erkennen, dass hier ein lebender Autor selbst mit Beihülfe vorzüglicher Männer und einer aufmerksamen thätigen Verlagshandlung Sorge getragen.

Weimar, den 29sten März 1827.

Goethe.

Mit dieser Erklärung des Hrn. Verfassers verbinden wir folgende Nachricht:

1) Der bis zur Ostermesse dieses Jahr verlängerte Pränumerations-Termin von 1 Rthlr. 12 gr. sächs. oder 2 fl. 42 kr. rhein. wird mit der Ostermesse geschlossen.

2) Für einige Gegenden lassen wir denselben aber fortdauern. Nach öffentlichen, uns jezt erst zugekommenen Erklärungen haben nämlich die HH. J. J. Bohné, Chr. Garthe, J. L. Krieger u. Comp., und J. Luckhard in Cassel und Marburg, so wie H. R. Sauerländer in Aarau das Publicum ersucht, sie mit Bestellungen auf diese neue Ausgabe von Göthe's Werken zu verschonen, weil dem Buch-

händler von der Verlagshandlung Bedingungen gemacht worden seyen, welche eben so neu als unerfüllbar seyn würden, indem man dadurch genöthigt würde, den Herren Subscribenten für jede Lieferung besondere Berechnung über Porto, Fracht und Nebenkosten zu machen.

Was wir den HH. Buchhändlern zugestanden, ist folgendes:

a) Bei 10 Exempl. $18\frac{1}{5}$ pCt. Rabatt.
b) Bei 20 Exempl. etwas weniges unter 22 pCt.
c) Bei 30 Exempl. etwas weniges unter 23 pCt.
d) Bei 40 Exempl. etwas weniges unter 24 pCt.
e) Bei 50 Expl. und mehr volle 25 pCt. oder $\frac{1}{4}$ Rabatt.

Dabei erklärten wir in unserer Anzeige, dass ursprünglich angenommen worden sey, ein reiner Gewinn von 10 pro Cent könnte genügen, dass aber wegen der Schwierigkeit, den Pränumeranten die Nebenkosten zu berechnen, oben erwähnte weitere Vortheile zugestanden würden.

Wir haben dadurch deutlich ausgesprochen, dass, wo jener Rabatt zureicht, keine Nebenkosten zu berechnen wären, wie diess namentlich bei den gedachten Herren im Cassel, Marburg und Aarau der Fall seyn wird; denn wenn sie die Exemplare auf dem gewöhnlichen Wege zur Fuhre mit andern Büchern in Ballen beziehen, so können die Fracht- und Speditionskosten nicht wohl höher kommen, als $3\frac{1}{5}$ pCt., so dass die Herren Buchhändler, wenn sie die Kosten tragen, doch immer 15 pCt. bei 10 Exempl. und $21\frac{1}{4}$ pCt. bei 50 Expl. erhalten, ein Gewinn, mit dem Jeder gewiss zufrieden seyn kann. Aber da, wo Accise, Zoll, Geldcours noch grössere Auslagen erfordern, wo auch die Frachtkosten bedeutender werden, was z. B. bei Kopenhagen

und Moscau der Fall wird, haben wir uns angeboten, diess den Herren Pränumeranten zur Vergütung anzuzeigen; wo diess aber nicht der Fall ist, wie z. B. in der Schweiz bei Herrn Sauerländer, da glaubten wir und glauben es, dass die zugestandenen 15 bis 21 pCt. ein so bedeutender Gewinn sei, dass sich Jeder damit wohl begnügen könnte, und wir würden uns sehr reichlich belohnt fühlen, wenn uns nur die Hälfte dieses Gewinns zufiele; auch möchten wir jene Herren nicht fragen, ob sie bei ihrem gewöhnlichen Sortiments-Geschäft auf einen *solchen Gewinn* rechnen können? Eine lange Erfahrung lässt uns diess sehr bezweifeln. — Inzwischen, da sie sich nicht mit der Pränumerations-Sammlung befassen wollen, so glauben wir, von unserer Seite berechtigt worden zu seyn, in jenen Gegenden jedem Particulier den gleichen Rabatt anzubieten, und wir lassen daher für diese Gegenden, wo gedachte Herren ihre Verkaufssprengel haben, den Pränumerationspreis bis Michaelis in der Masse bestehen, dass, wer bei uns direkt 12 Exempl. und darüber bestellt, immerhin den vierten Theil Rabatt erhält, und versichert seyn kann, dass, so wie wir dem Buchhändler keine Emballage berechnen, wir auch dem Pränumeranten-Sammler keine berechnen, und die billigste Fracht accordiren werden, so dass sie voraussetzen dürfen, die Lieferung von 5 Bänden, welche im Pränumerationspreis 2 fl. 42 kr. R. G. kostet, werde, nach eben zugesagtem Rabatt und mit Einschluss der Fracht, etwa auf 2 fl. 6 kr. zu stehen kommen — ja, wir wollen uns anheischig machen, für diesen Preis die Exemplare frei zu liefern.

Stuttgart und Tübingen, den 13ten April 1827.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

Beylage B.

Tabellarische Zusammenstellung der deutschen Buchhändler nach ihren Wohnorten.

Die Jahre 1828—1822 incl. aus: Verzeichniss derjenigen Buch-, Kunst- und Musicalienhändler, welche in Leipzig, Nürnberg, Berlin und Wien Commissionäre haben. Das Jahr 1778 aus: *Krünitz* Encyclopädie 7ter Bd.

Orte.	1828	1827	1826	1824	1823	1822	1778
Aachen	4	4	3	3	3	4	—
Aarau	1	1	1	1	1	1	—
Abo	1	1	1	1	1	1	—
Altenburg	4	4	4	4	4	3	1
Altona	2	2	2	3	3	3	1
Amberg	2	2	1	1	1	1	—
Amsterdam	2	2	2	2	2	2	—
Annaberg	2	2	2	2	2	1	—
Ansbach	1	1	1	1	1	1	1
Antwerpen	1	1	—	—	—	—	—
Arnsberg	1	1	1	—	—	—	—
Arnstatt	2	2	1	1	1	1	—
Arolsen	1	1	1	1	1	1	—
Aschaffenburg	1	1	1	1	1	1	—
Aschersleben	1	1	—	—	—	—	—
Augsburg	13	8	8	5	6	5	4
Augustenburg	1	1	1	1	1	1	—
Bamberg	5	5	6	6	6	4	1
Bartenstein	1	1	1	—	—	—	—
Basel	6	6	6	4	4	4	3
Bautzen	2	2	2	1	1	1	2
Bayreuth	1	1	1	1	1	1	1
Berlin	63	58	57	52	51	51	13
Bern	3	3	3	3	3	3	2
Bielefeld	1	1	1	1	1	1	—
Bonn	5	6	5	4	4	5	—
Latus	127	118	112	99	99	96	29

Orte.	1828	1827	1826	1824	1823	1822	1778
Transport	127	118	112	99	99	96	29
Brandenburg	1	1	1	1	1	1	1
Braunschweig	9	9	8	8	8	8	4
Bremen	3	3	3	3	3	3	2
Breslau	12	11	10	10	10	10	5
Bromberg	2	2	1	—	—	—	—
Brünn	3	3	3	2	2	2	—
Brüssel	3	3	1	2	1	1	—
Bunzlau	1	1	—	—	—	—	—
Calw	—	—	—	—	1	—	—
Cannstadt	1	1	1	1	—	—	—
Carlsbad	1	1	1	1	—	—	—
Carlsruhe	9	7	6	5	4	4	1
Cassel	3	3	4	4	4	4	2
Celle	1	1	1	1	—	—	3
Chemnitz	2	2	2	2	2	2	2
Christiania	2	2	—	—	1	1	—
Cleve	1	1	—	—	—	—	1
Coblenz	4	2	2	2	2	2	—
Coburg	6	6	6	5	4	4	1
Cösfeld	1	—	—	—	—	—	—
Cöln	9	8	6	6	6	5	1
Constanz	2	2	2	1	1	1	—
Copenhagen	6	6	5	6	7	7	4
Cöslin	1	1	1	—	—	—	—
Cöthen	1	1	1	1	1	1	1
Cottbus	2	2	—	—	—	—	—
Crefeld	2	2	2	2	1	1	—
Cronstadt	1	1	1	1	—	—	—
Cüstrin	1	1	—	—	—	—	—
Czernowitz	1	—	—	—	—	—	—
Danzig	3	2	2	3	3	2	2
Darmstadt	3	3	3	3	3	3	—
Dessau	2	1	1	1	1	1	—
Dillingen	1	1	—	1	—	—	—
Dinkelsbühl	1	1	—	—	—	—	—
Dortmund	1	1	1	1	1	—	—
Dresden	10	11	8	7	5	4	3
Düsseldorf	6	5	5	5	5	5	—
Ebnat	1	1	—	—	—	—	—
Latus	246	227	200	184	176	168	62

Orte.	1828	1827	1826	1824	1823	1822	1778
Transport	246	227	200	184	176	168	62
Eichstädt	1	1	1	1	1	1	—
Eisenach	1	1	1	1	1	1	1
Eisenberg	1	1	1	1	1	1	—
Eisleben	1	—	—	—	1	1	—
Elberfeld	6	4	3	3	3	3	—
Ellwangen	1	1	1	1	1	1	—
Emden	—	—	—	1	1	1	—
Erfurt	5	5	5	5	5	4	2
Erlangen	4	4	4	4	4	4	1
Eschwege	1	—	—	—	—	—	—
Essen	1	1	1	1	1	1	—
Flensburg	1	1	1	1	1	1	1
Frankfurt a/M.	25	25	22	20	19	18	10
Frankfurt a/O.	3	3	2	2	2	2	1
Freiberg	2	1	1	1	1	1	—
Freiburg	3	3	3	2	2	2	—
Fulda	1	1	1	1	1	—	—
Fürth	—	—	—	1	1	1	—
St. Gallen	1	1	1	1	1	1	—
Genf	—	—	—	—	—	—	1
Gera	1	1	1	1	1	1	—
Giessen	4	3	3	3	3	2	1
Glauchau	1	1	1	1	—	—	—
Glogau	2	3	3	3	3	3	1
Gmünd	—	—	—	1	1	1	—
Görlitz	1	1	1	2	2	2	—
Gosslar	—	—	—	—	—	1	—
Gotha	12	12	10	10	9	8	2
Gothenburg	1	1	1	1	1	—	—
Göttingen	5	5	5	6	7	6	4
Grätz	4	4	3	3	3	1	—
Greifswalde	2	2	2	2	2	2	1
Greitz	1	1	1	1	1	1	—
Grimma	1	1	1	1	2	—	—
Gröningen	1	1	1	1	1	1	—
Haag	2	2	1	1	1	1	—
Hadamar	1	1	1	1	1	1	—
Halberstadt	4	4	4	4	3	3	1
Halle	13	15	12	12	13	12	11
Latus .	360	338	299	285	277	258	100

Orte.	1828	1827	1826	1824	1823	1822	1778
Transport	360	338	299	285	277	258	100
Hanau	—	—	1	1	—	—	1
Hamburg	13	13	9	7	6	7	8
Hamm	2	2	2	1	2	1	—
Hannover	4	4	3	3	3	2	3
Heidelberg	6	6	6	6	6	5	—
Heilbronn	2	2	2	1	1	1	1
Helmstädt	1	1	1	1	1	1	1
Helsingfort	1	1	1	—	—	—	—
Hermannstadt	1	1	1	1	—	—	—
Hersfeld	1	1	—	—	—	—	1
Hildburghausen	1	1	1	1	1	1	1
Hildesheim	2	2	1	1	1	1	—
Hirschberg	3	3	3	3	2	2	—
Hof	1	1	1	1	1	1	1
Jena	8	8	6	6	6	6	6
Ilmenau	1	1	1	1	1	—	—
Ingols tadt	1	1	1	—	—	—	—
Insbruck	1	1	1	1	1	1	—
Itzehoe	1	1	—	—	—	—	—
Keilhau	1	1	—	—	—	—	—
Kempten	2	1	—	—	—	—	—
Kiel	1	2	2	1	1	1	—
Kitzingen	1	1	1	1	1	—	—
Klagenfurt	1	1	1	1	1	1	—
Königsberg	3	3	3	3	3	3	2
Kreutznach	1	1	1	1	1	1	—
Landsberg	1	1	—	—	—	—	—
Landshut	2	2	4	4	3	3	—
Langensalze	—	—	—	—	—	—	1
Lauban	—	—	—	—	—	—	1
Lausanne	—	—	—	—	—	—	1
Laybach	1	1	1	1	1	1	—
Leer	1	—	—	—	—	—	—
Leipzig	74	72	67	62	61	59	26
Leitmeritz	1	1	1	1	—	—	—
Lemberg	2	2	2	1	2	1	—
Lemgo	1	1	1	1	1	1	1
Leyden	1	1	1	1	1	1	3
Liegnitz	2	2	2	2	1	1	1
Latus	506	481	427	400	386	360	159

Orte.	1828	1827	1826	1824	1823	1822	1773
Transport	506	481	427	400	386	360	159
Lindau	—	—	—	—	—	—	1
Lingen	1	1	1	1	1	1	—
Linz	3	2	2	2	2	2	—
Lissa	1	1	—	—	—	—	—
London	7	7	6	6	7	6	1
Lübben	1	1	1	1	1	1	—
Lübeck	2	2	2	2	2	2	2
Ludwigsburg	1	1	1	—	—	—	—
Lüneburg	1	1	1	1	1	1	1
Lüttich	1	1	1	1	1	1	—
Luxenburg	1	—	—	—	—	—	—
Luzern	2	2	2	2	2	1	—
Lyon	—	—	—	—	—	—	1
Magdeburg	3	3	3	4	4	4	2
Mailand	1	1	1	—	—	—	—
Mainz	6	6	4	4	4	2	—
Mannheim	4	4	4	3	2	2	2
Marburg	2	2	2	2	1	1	1
Meiningen	1	1	1	1	1	1	—
Meissen	2	2	2	1	1	1	—
Merseburg	2	2	2	1	1	1	—
Minden	2	1	1	1	1	1	—
Mitau	1	1	—	—	—	—	1
Moskau	1	1	1	—	—	—	—
Mühlhausen	2	2	1	—	—	—	—
München	14	12	7	7	8	8	—
Münster	4	4	4	4	3	4	1
Naumburg	3	2	2	2	2	2	—
Neisse	2	2	—	—	—	—	—
Neubrandenburg	1	1	1	1	1	1	—
Neustadt a. d. Orla	1	1	1	1	1	1	—
Neustrelitz	1	1	1	1	1	1	—
Neuwied	2	1	1	1	1	—	—
Nordhausen	1	1	1	1	1	1	1
Nördlingen	1	1	1	1	1	1	1
Nürnberg	22	19	20	20	19	19	12
Odessa	1	—	—	—	—	—	—
Oedenburg	1	1	1	1	1	1	—
Offenbach	4	3	2	2	2	2	—
Latus	612	575	508	475	459	429	186

Orte.	1828	1827	1826	1824	1823	1822	1778
Transport	612	575	508	475	459	429	186
Oldenburg	1	1	1	1	1	1	—
Osnabrück	1	1	1	1	1	1	—
Osterode	1	1	1	1	—	—	—
Paderborn	1	1	1	1	1	1	—
Paris	10	10	8	8	3	2	—
Passau	2	1	1	1	1	1	—
Penig	1	1	1	1	2	1	—
Pesth	4	3	3	3	3	3	—
Petersburg	3	3	4	6	5	4	—
Philadelphia	1	1	1	—	—	1	—
Pirna	1	1	—	—	—	—	—
Plauen	2	2	2	1	1	1	—
Posen	3	3	3	4	3	1	—
Potsdam	2	2	2	1	1	1	—
Prag	18	15	12	11	9	7	2
Prenzlau	1	1	1	1	1	1	—
Pressburg	3	3	2	2	2	2	1
Pyrmont	1	1	1	1	1	1	—
Quedlinburg	2	2	2	2	2	2	1
Rathenov	1	1	1	1	1	—	—
Ratibor	1	1	1	1	1	1	—
Ravensburg	1	1	1	—	—	—	—
Regensburg	4	4	3	2	2	2	2
Reval	1	—	—	1	1	1	—
Reutlingen	1	—	—	—	—	—	—
Ried	1	—	—	—	—	—	—
Riga	4	4	3	3	3	3	1
Rinteln	1	1	—	—	—	—	1
Rochlitz	1	—	—	—	—	—	—
Rom	1	1	1	1	—	—	—
Ronneburg	1	1	1	1	1	1	—
Rostock	2	1	1	1	1	1	1
Rothenburg	1	1	—	1	—	1	—
Rotterdam	1	1	1	1	1	—	—
Rottweil	1	1	1	1	1	1	—
Rudolstadt	2	2	2	2	2	2	—
Salzburg	3	3	2	2	2	2	—
Schlesswig	2	2	2	2	2	1	—
Schmalkalden	2	2	1	1	1	1	—
Latus .	702	655	576	542	515	477	195

Orte.	1828	1827	1826	1824	1823	1822	1778
Transport	702	655	576	542	515	477	195
Schneeberg	—	—	—	—	1	—	—
Schnepfenthal	1	1	1	1	1	1	—
Schwabach	1	1	1	—	—	—	—
Schwelm	1	1	1	1	1	1	—
Schwerin	1	1	—	—	—	—	—
Solothurn	1	1	1	—	—	—	—
Sondershausen	1	1	1	1	1	2	—
Sorau	1	1	1	1	1	1	1
Speyer	2	2	1	1	1	1	—
Stade	1	1	—	1	1	1	—
Stargard	2	1	1	1	—	—	—
Stendal	1	1	1	1	1	1	—
Stettin	3	2	1	—	—	—	1
Stockholm	1	2	2	3	3	2	1
Stralsund	2	2	2	2	2	1	—
Strassburg	2	3	3	2	2	2	2
Straubing	1	1	1	1	1	1	—
Stuttgart	10	10	8	7	6	5	2
Sulzbach	1	1	1	1	1	1	—
Tarnow	1	1	1	—	—	—	—
Tilsit	1	—	—	1	1	1	—
Torgau	1	1	—	—	—	—	—
Thorn	—	1	1	—	—	—	—
Trier	3	2	2	2	3	3	—
Tübingen	4	3	3	3	3	3	2
Ulm	3	3	3	3	3	3	3
Upsala	1	1	—	—	—	—	—
Utrecht	1	1	1	1	1	1	—
Warschau	3	3	3	3	3	2	—
Weimar	4	3	3	3	3	3	1
Weissenfels	1	1	1	1	1	1	—
Wesel	3	3	1	1	1	1	—
Wien	40	39	31	33	33	29	8
Wiesbaden	2	2	2	2	2	2	—
Wilna	2	2	2	2	2	3	—
Winterthur	1	1	1	1	1	1	—
Wismar	—	—	1	—	—	—	1
Wittenberg	1	1	1	1	1	1	2
Wolfenbüttel	2	1	2	1	1	1	—
Latus .	809	757	662	624	597	552	219

Orte.	1828	1827	1826	1824	1823	1822	1778
Transport	809	757	662	624	597	552	219
Würzburg	3	3	2	2	1	1	1
Zeitz	1	1	1	1	1	1	—
Zerbst	2	2	1	2	2	2	—
Zittau	1	1	1	1	1	1	1
Zug	1	1	—	—	—	—	—
Züllichau	1	1	1	1	1	1	1
Zürich	7	7	7	7	7	7	1
Zwickau	2	2	2	2	1	1	—
Summa	827	775	677	640	611	566	223

Beylage C.

Leipzig, in der Jubilatemesse 1827.

Hochgeachtete Herrn!

Das Bedürfniss fester, geregelter Grundsätze wurde von allen ehrenwerthen Handelsgenossen längst gefühlt; Wünsche wurden gehegt und viele Gedanken Jahre lang ausgetauscht; — dieser Messe aber war es vorbehalten, die Bahn zu brechen; das Wort erwuchs zur That.

Welche Grundsätze ausgesprochen, finden Sie in der Beilage; sie sollen als Grundlage dienen einer Börsenordnung, welche im Laufe dieses Jahres vorbereitet dann der Prüfung unterstellt werden; und — nach erhaltener Sanktion — künftiges Jahr in Kraft treten soll. Keinerley Egoismus, keine Beeinträchtigung der Handelsfreyheit, sondern nur *Ordnung* wird bezweckt, und dazu werden alle weitere, ordnungsliebende Collegen gewiss gern beytragen; sie werden das Gute unterstützen, es willig fördern.

Wir bitten Sie, verehrte Herrn Collegen, Alle, und Jeden von Ihnen insbesondere, uns nun, im Laufe dieses Sommers, Ihren Rath, ihre Vorschläge, Bemerkungen oder Wünsche gütigst mitzutheilen, damit ein reifes Werk hervorgehe aus dem allgemeinen Willen, nicht aus einseitigen Theorien.

In Gemässheit des §. 4. der gefassten Beschlüsse geschah auch die Wahl des Sekretärs und Cassiers, die Herrn Schrag, Reinherz und Voigt berief das allgemeine Vertrauen: und sie bildeten nun, mit den Hrn. Horwath und Friedrich Campe, den Börsen-Vorstand.

Zwar soll, nach §. 3. am Schlusse jeder Messe die Liste jeder börsenfähigen Buchhändler gedruckt werden; allein wir haben es unsrer Pflicht geglaubt, *diessmal* den Termin bis Iohannis hinauszusetzen, um jedem auswärtigen Collegen Zeit zu gönnen, auch seinen Namen unter den wirklichen, in den Börsenverband aufgenommenen Mitgliedern zu finden; diese Liste dürfte vielleicht künftig interessant werden. Haben Sie demnach die Güte, schleunigst Ihren Herrn Commissionär zu beauftragen, den jährlichen Beytrag für die allgemeine Börsenkasse mit 1 Rthlr. 12 Gr. sächs. an die Dyk'sche Buchhandlung zu zahlen, welche die Güte gehabt hat, sich der Mühe des Empfangs zu unterziehen.

Hochachtungsvoll

Der Börsen-Vorstand.

Horwath. Friedrich Campe. Joh. Leon. Schrag.
L. Reinherz. B. F. Voigt.

Nachschr. Alle Mittheilungen in dieser gemeinsamen Angelegenheit erbitten wir uns unter Couvert des Herrn Fried. Campe in Nürnberg.

Actum, Leipzig den 30. April 1828.

Von sämmtlichen, auf der Börse versammelten deutschen Buchhändlern, sind unter dem heutigen Tage nachstehende Beschlüsse gefasst worden, welche als Grundlage der zu entwerfenden Börsenordnung dienen sollen.

1) Die von den auswärtigen Buchhändlern gestiftete und von ihnen mit Mobiliar und Utensilien versehene Buchhändlerbörse, ist ein *öffentliches* Institut, der *gesammten* Corporation gehörig, worüber auch und zwar alljährig, offene Rechnung abgelegt werden muss.

2) Jeder unbescholtene Buchhändler hat das *Recht*, Mitglied dieser Börse zu seyn, aber auch die *Pflicht*, den jährlichen Beytrag zu zahlen, resp. durch den Commissionär zahlen zu lassen, möge er die Messe besuchen oder nicht.

3) Am Schlusse jeder Messe wird die Liste derjenigen Buchhändler gedruckt, welche ihre Beyträge gezahlt haben also *börsenfähig* sind.

4) Die Angelegenheiten der Gesammtheit werden besorgt durch *a)* den Börsenvorsteher, *b)* den Sekretär, *c)* den Cassier, und diese drey, aus freyer Wahl berufene und ohne Besoldung dienende Männer, bilden den *Börsen-Vorstand.*

5) Der Börsen-Vorstand hat zuvörderst auf zweckmässige Einrichtung des Börsenlocales zu sehen; darüber zu wachen, dass sich Ungeeignete nicht eindrängen; er hat die Geldcurse bekannt zu machen, Missbräuche abzustellen, Ordnung zu handhaben, Mittheilungen zu machen, und das Interesse des Buchhandels nach Kräften zu vertreten, zu welchem Zwecke auch die Kasse der jährlichen Ueberschüsse dient.

6) *Da der Buchhandel das Territorium der Gelehrten-Republik ist, so kann dem Geschäftskreise der Buchhändler auch eine freye Verfassung zusagen. Demnach* **muss** *der Vorstand an dem zweyten Mess-Sonntage, jedes Jahr, eine öffentliche Versammlung in dem Börsenlocale halten, und da a) Rechenschaft seiner Thätigkeit im Laufe des Jahres ablegen, b) allgemeine Beschlüsse der Gesammtheit zur Sanction vorlegen, c) Vorschläge anhören und der Debatte unterstellen, worüber förmliche Protokolle aufgenommen werden, welche die Grundakten des Buchhandels bilden und mit der Zeit zu einem Archiv anwachsen können, wodurch unser Wirken auch den Nachkommen aufbewahrt und Manches vielleicht von ihnen dankbar benutzt wird.*

7) Jedes Jahr findet die Wahl *eines* Mitgliedes des Vorstandes Statt, dermassen, dass niemals der ganze Vorstand erneut wird, welches nachtheilig für die Geschäftsführung wäre, sondern nur ein Drittel. Es ist demnach jedes Mitglied auf drey Jahre zum Dienst verpflichtet. Nach Ablauf der ersten drey Jahre, also zur Jubilatemesse 1828, entscheidet das Loos, wer zuerst auszutreten hat.

8) Sollte ein Mitglied sterben, dann wird dasselbe in der nächsten Messe durch eine neue Wahl ersetzt.

9) Die Stimmen-Mehrheit entscheidet die Wahl; derjenige, welcher die nächste Stimmenzahl hat, ist Ersatzmann und hat das aktive Glied des Vorstandes, erforderlichen Falls, zu vertreten.

Folgen die Unterschriften von 106 Buchhändlern.




B 6703.16
Ueber den deutschen Buchhandel.
Widener Library 007172987
3 2044 080 296 981
Digitized by Google